

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass keine Funktionsprüfung der haustechnischen Einrichtungen (Heizung, Wasserversorgung, Elektroinstallation, Sanitäreinrichtungen, usw.) vorgenommen wurde. Ebenso sind keine Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädliche Baumaterialien und Altlasten durchgeführt worden.

Der für die Objektbewertung beauftragte Sachverständige hat bei der Wertermittlung zwar in das Gutachten den Gesamtzustand zu beurteilen und in das Gutachten einfließen zu lassen, aber eine einzelne Feststellung der bestehenden einzelnen Bauschäden und insbesondere deren Ursachenerforschung und Behebung liegen nicht in seinem Aufgaben- und Fachkompetenzbereich. Dies wäre Sache / Aufgabe eines speziellen Bauschadensgutachters.

4. Bewertung

Allgemeines:

Der Begriff des **Verkehrswertes** ist definiert in § 194 BauGB. Er lautet:

Der **Verkehrswert** wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den der Preis bestimmt, die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den gewöhnlichen Eigenschaften und tatsächlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Lage des Grundstücks und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

Bewertungsmethoden, Wahl des Wertermittlungsverfahrens:

zur Ermittlung des Verkehrswertes stehen grundsätzlich die Verkehrswertes stehen grundsätzlich nachfolgende Methoden zur Verfügung:

gleich des zu bewertenden Objekts 1. **Deckunmittelbares Vergleich** des zu bewertenden Objektes mit einem entsprechendem Vergleichsobjekt

das Vergleichswertverfahren (§§ 15 u. 16 ImmoWertV)

sehr sich ähnelnden Objekts, das sich allerdings nur bei sehr sich ähnelnden Objekten eignet, wie zum Beispiel bei Eigentumswohnungen oder bei der Ermittlung des Wertes des unbebauten Grundstücks.

einzelnen Sachwerte, insbesondere die Ermittlung der einzelnen Sachwerte, insbesondere des Bodens, der Bauten und der Außenanlagen

§§ 21 – 23 ImmoWertV) das Sachwertverfahren (§§ 21 – 23 ImmoWertV)

3. die Ermittlung des Wertes, der sich ergibt, wenn man die Erträge, die das zu bewertende Objekt für die üblicherweise noch zu erwartende Restnutzungsdauer erwarten lässt, zum Stichtag kapitalisiert, das heißt, den Wert zu ermittelt, der, entsprechend verzinst, am Ende der zu erwartenden Laufzeit zum gleichen Ergebnis führen würde,

das Ertragswertverfahren (§§ 17 – 20 ImmoWertV)

Der Wert eines Grundstückes ist in jedem Fall im Vergleich zu ermitteln, und zwar, soweit möglich, im unmittelbaren Vergleich mit anderen, vergleichbaren Grundstücken, oder, soweit vorhanden, unter Verwendung der Werte einer Richtwertkarte oder Richtwertliste, die gemäß § 196 BauGB nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften von den Gutachterausschüssen der Landkreise oder kreisfreien Städte auf der Grundlage notariell verbreiter Verkäufe ermittelt werden.

4.1 Bodenwertermittlung (nach § 16 ImmoWertV)

zum Stichtag: 17.07.2025

Der Wert des Bodens ist in der Regel ohne Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück vorrangig im Vergleichswertverfahren zu bestimmen (§ 16 ImmoWertV). Dabei kann der Bodenwert auch auf der Grundlage geeigneter Bodenrichtwerte, die gemäß § 196 BauGB nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften von den Gutachterausschüssen der Landkreise oder kreisfreien Städte auf der Grundlage notariell verbreiter Verkäufe ermittelt werden, zu Grunde liegende abgeleitet werden, wenn deren zu Grunde liegende Merkmale hinreichend mit den Merkmalen des zu bewertenden Grundstücks übereinstimmen.

4.2 Flurstücke:

Flurstück: GröEl.-Nr. 1602, Gem. Waldkraiburg	Größe: 443 m ²
Flurstück: GröFl.-Nr. 1602/1, Gem. Waldkraiburg	Größe: 24 m ²
Flurstück: GröFl.-Nr. 1602/2, Gem. Waldkraiburg	Größe: 555 m ²

ist von den Vergleichspreisen. Grundsätzlich ist von den Vergleichspreisen auszugehen, welche worden sind.

stelle des Gutachterausschusses lt. der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landkreises seit Richtwertfeststellung vom 01.01.2024 für die 30.027 gesamt 4 Verkaufsfälle (unbebaute Richtwertzone Nr. 30.027 gesamt 4 Verkaufsfälle (unbebaute Grundstücke) vor. Der gemittelte Wert der 4 Verkaufsfälle entspricht in 01.01.2024 ermittelten Bodenrichtwert dem am 01.01.2024 ermittelten Bodenrichtwert für die wertzone. Folglich ist hier keinerlei maßgebende Richtwertzone. Folglich ist hier keinerlei Wertanpassung wird vom ermittelten Richtwert ausgängtwendig, folglich wird vom ermittelten Richtwert ausgegangen.

Boden-

te, die vergleichbar mit den sind, in denen die zu liegt, hat der o. g. Gutachter begutachtenden Fläche liegt, hat der o. g. Gutachterausschuss zum folgende Bodenrichtwerte (Stand 01.01.2024, folgende Bodenrichtwerte (Stadt Waldkraiburg) ermittelt:

Waldkraiburg / Zentrum Wohnbaufläche Richtwertzone Nr. 30.027	530,00 Euro/m ² , ebf.
---	-----------------------------------

Waldkraiburg / Zentrum Mischgebietsfläche Richtwertzone Nr. 30.028	500,00 Euro/m ² , ebf.
--	-----------------------------------

Waldkraiburg / Zentrum
Gewerbegebietsfläche
Richtwertzone Nr. 30.029

280,00 Euro/m², ebf.

ten Bodenrichtwerte zum 31.12.2022. Für alle vorgenannten Bodenrichtwerte zum 31.12.2022 gilt:
Basiswert (beinhaltet sind die Kosten der Erschließungsbeitragsfrei (beinhaltet sind die Kosten der Erschließung
BauGB und die Kommunalabgaben nach § 127 BauGB und die Kommunalabgaben nach
gesetz (KAG)), unbebaut, bei einer Kommunalabgabengesetz (KAG)), unbebaut, bei einer nicht definierten
nicht angegeben). GRZ u. GFZ (soweit nicht angegeben).

Anmerkung:

Zum Stichtag zählen die Richtwerte (im erweiterten Bereich des
s) von 2024. Eine evtl. konjunkturelle Entwicklung
grund des Abstands" des Zisttdeshalb aufgrund des „Abstands“ des Zeitpunktes der
gen zum Stichtag zu berücksichtigen Richtwertfestsetzungen zum Stichtag zu berücksichtigen – siehe hierzu
oben unter „Vergleichspreise“!

(Stadt Waldkraiburg) siehe auch Erschließungskosten (Stadt Waldkraiburg) siehe auch unter Beiträge
e unter 2.6 Grundstücksgemeinde, siehe unter 2.6 Grundstücksangaben /
tion / Abgabenrechtlicher Zustand! Erschließungssituation / Abgabenrechtlicher Zustand!

Fl.-Nr. 1602, Fl.-Nr. 1602/1, Fl.-Nr. 1602/2 Grundstücks Fl.-Nr. 1602, Fl.-Nr. 1602/1, Fl.-Nr. 1602/2:

Die Bodenrichtwerte beinhalten die Kosten der Erschließung nach § 127 BauGB und die Kommunalabgaben nach
gesetz (KAG), sowie ggf. die Kommunalabgabengesetz (KAG), sowie ggf. die Kosten für
he Ausgleichsmaßnahmen im naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des
ens.

angefallenen Erschließungskosten Da die tatsächlich angefallenen Erschließungskosten nicht nach zu
auch hinsichtlich deren Zuordnungsvollziehen sind, auch hinsichtlich deren Zuordnung zu den
tücken, wird von den Bewertungsgrundstücken, wird von den durchschnittlichen
en werden in den Bodenrichtwerten Erschließungskosten welche in den Bodenrichtwerten bereits inkludiert
sind, ausgegangen.

Berechnung werden Basiswert; Für die weitere Berechnung werden somit, (auch nachfolgend
gelegt):

Richtwerte: Waldkraiburg / Zentrum	
530,00 Euro/m ²	Wohnbaufläche
	Richtwertzone Nr. 30.027
	500,00 Euro/m ²
	Waldkraiburg / Zentrum
	Mischgebietsfläche
	Richtwertzone Nr. 30.028
	500,00 Euro/m ²
	Waldkraiburg / Zentrum
	Gewerbegebietsfläche
	Richtwertzone Nr. 30.029
	280,00 Euro/m ² , ebf.

Der SV orientiert sich zunächst an der Richtwertzone (Waldkraiburg Zentrum) 30.027. Die zu bewertenden Grundstücke sind eindeutig der Richtwertzone 30.027 zuzuordnen. Dies lässt sich begründen mit der Umgebungsbebauung, mit der Ausweisung im Flächennutzungsplan, etc.. Mischgebietsfläche, entsprechend der Richtwertzone 30.028, ist hier nicht gegeben, zumal keine typische Nutzung, hierfür typische Nutzung, in Nähe der gegebenen ist. Selbiges gilt für die Richtwertzone 30.028, Gewerbegebietsflächen.

Unter der Ortsangabe „Waldkraiburg / Zentrum“ sind unter der Ortsangabe „Waldkraiburg / Zentrum“ drei getrennte – zusammen gesamt drei Richtwertzonen genannt – Wohnbau-, Mischgebiets-, sowie jeweils mit unterschiedlicher Wertigkeit. Gewerbegebietsfläche – jeweils mit unterschiedlicher Wertigkeit.

Ist für die Bewertungsgrundfläche Flächennutzungsplan, ist für die Bewertungsgrundstücke Wohnbaufläche (WA – Allgemeine Wohngebiete – BauNVO § 4) gegeben, auch lässt sich dies, wie oben bereits erwähnt, mit der vorhandenen Umgebungsbebauung in Einklang bringen. Folglich ist für die Bewertungsgrundstücke die Richtwertzone 30.027 maßgebend.

Die Lage der Bewertungsgrundstücke innerhalb der Richtwertzone 30.027 ist für eine Wohnlage als durchaus gut zu bezeichnen. Dies lässt sich begründen durch die „Olmützer Weg“ mit der „ruhigen“ Erschließungsstraße (Olmützer Weg), mit dem hier direkt anliegenden, nicht bebauten Grüngürtel, sowie mit der nur wenigen direkt anliegenden Nachordwestlich, sowie südwestlich direkt anliegender Nachbarschaft. Auch direkt gegenüber dem Olmützer Weg sind ausschließlich typische Wohngrundstücke vorhanden. Auch sind die Bewertungsgrundstücke nahe am Zentrum von Waldkraiburg.

Die Zonierungsgrenzen nicht Grundsätzlich gilt, dass die Zonierungsgrenzen nicht als „starr“ od. auch nur werden können, diese müssen „maßstabsgetreu“ gesehen werden können, diese müssen eher als „fließende Übergänge“ aufgefasst werden.

g des Basiswertes: Zusammenfassung, Feststellung des Basiswertes:

Der Richtwert resultiert aus Verkäufen der Begründung: der Richtwert resultiert aus Verkäufen der beiden Jahre 2022 und 2023 innerhalb der maßgeblichen Richtwertzone, zudem berücksichtigt er die Tendenz im gleichen Allgemein zu beobachtende Tendenz im gleichen Zeitraum innerhalb des Landkreises. Bis zum Stichtag gibt es keine eindeutige Tendenz Richtung Stagnierung, „steigend / fallend“, eher ist von einer Stagnierung auszugehen. Zudem sind nur sehr wenige Verkäufe im gesamten Landkreis, nur sehr wenige Verkäufe getätigt worden (siehe Vergleichspreise).

aufgrund der nachfolgenden Aufgrund dessen, als auch aufgrund der nachfolgenden Bewertungsmethodik, vom ermittelten Basiswert wird demnach zunächst vom ermittelten Basiswert, welcher sich aus den vergangenen, d. h. vorhandenen Richtwerten ergibt, ausgegangen, d. h. für die Grundstücke Fl.-Nr. 1602/1, je von einem Grundstück Fl.-Nr. 1602/1, sowie Fl.-Nr. 1602/1, je von einem erschlossenen, bebauten Grundstück! Für Grundstück Fl.-Nr. 1602/2, hingegen muss die Erschließung als nicht vollständig gewertet werden.

Richtwertzone Nr. 30.027	530,00 Euro/m ² , ebf.
--------------------------	-----------------------------------

Würdigung der aufgeführten Vergleichspreise / Richtwerte:

Weichen die den Wert beeinflussenden Merkmale (wie z. B. Art u. Maß der baulichen Nutzung, beitrags- u. abgabenrechtlicher Zustand, Beschaffenheit

und Eigenschaft des Grundstücks, Lagemerkmale, etc.) der Vergleichsgrundstücke – oder der Grundstücke für die Bodenrichtwerte od. Vergleichsfaktoren bebauter Grundstücke – vom Zustand des zu bewertenden Grundstückes ab, so ist dies durch Zu- u. Abschläge oder in anderer Weise zu berücksichtigen. Dies gilt auch, soweit die den Preisen von d. Bodenrichtwerten von Vergleichsgrundstücken u. d. Bodenrichtwerten zugrunde liegenden Indexreihen von denjenigen zum allgemeinen Wertverhältnissen von denjenigen am Wertermittlungstichtag abweichen. Die Zu- bzw. Abschläge wurden – soweit Indexreihen wegen Mängeln am Vergleichspreisen nicht abgeleitet werden können – nach den, bzw. wie folgt begründet, in Ansatz gebracht.

Es wird somit festgestellt, dass der vorgenannte Basiswert (resultierend aus der Ermittlung des Bodenwertes hieraus) für die Ermittlung des Bodenwertes herangezogen werden kann:

530,00 Euro/m², ebf.

(Erschließung n. § 127 BauGB, sowie n. KAG beinhaltet) (Erschließung n. § 127 BauGB, sowie n. KAG beinhaltet)

Erschließungskosten: Den **Anmerkung** zu den Erschließungskosten: Dem SV sind aktuelle Erschließungskosten nach § 127 BauGB, sowie nach KAG, diverser Gemeinden im Landkreis Baugebiete verschiedener Gemeinden im Landkreis Mühldorf bekannt. Hier ergibt sich eine Spanne von ca. 45,00 Euro/m² bis über 120,00 Euro/m². Folglich können die tatsächlich entstandenen Erschließungskosten (soweit bekannt) nicht mehr angesetzt werden – vergleicht man den Erschließungsanteil (25,00 Euro/m² n. § 127) von 2016, liegt der Erschließungsanteil für 2024, einhergehend mit den nachfolgenden Wertanpassungen, im Bereich der oben genannten Spanne von aktuellen Landkreis Mühldorf. Somit Erschließungskosten im Landkreis Mühldorf. Somit berücksichtigt man hier auch die aktuelle Entwicklung!

Wertanpassungen

Zeitlicher Differenz zum Wertanpassung aufgrund zeitlicher Differenz zum Wertermittlungstag

Zwischen Richtwertfeststellung (01.01.2024) und Stichtag (17.07.2025) waren im Markt innerhalb des Landkreises Mühldorf Tendenzen am Markt innerhalb des gesamten Landkreises Mühldorf, sowie auch im Bereich der Stadt Waldkraiburg nicht zu beobachten, wie oben beschrieben, ist eher von Stagnation oder geringer Wachstum zu unterscheiden. Aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen Richtwertfeststellung und Stichtag ist folglich eine Wertanpassung nicht erforderlich.

Beurteilung Grundstück Wertanpassung aufgrund Beurteilung Grundstücksqualität, aufgrund von Lagemerkmale.

Wertungskriterien für das Allgemein: Wesentliche Bewertungskriterien für das Grundstück sind in erster Linie die Intensität der Nutzung, in zweiter Linie die Intensität der Nutzung (s. o.), aber auch besondere Eigenschaften wie Topographie, Grundwasserstand oder andere grundstücksspezifische Gegebenheiten.

Lagequalität: Nachdem der Richtwert nur einen Durchschnittswert darstellt und auch evtl. Vergleichspreise nur eine Durchschnittsbewertung zulassen, ist die besondere Lage des zu bewertenden Grundstückes gesondert zu gewichten.

Der hierbei verwendete Beurteilungsfaktor (lt. Klocke) von 0,6 bis 1,4, bezogen auf das Durchschnittsgrundstück hat folgende Bedeutung.

0,50	wesentlich schlechter als der Durchschnitt
0,75	schlechter als der Durchschnitt
1,00	entsprechend dem Durchschnitt
1,25	besser als der Durchschnitt
1,50	wesentlich besser als der Durchschnitt

besser als der Durchschnitt

Flurstücke 1602, 1602/1, 1602/2:

Anteil %	Urteil	Faktor	Anteil %	Urteil	Faktor
10 %	1. Lage zum Ortskern	1,00	10 %	1,00	0,100
10 %	2. Lage zu öffentlichen Verkehrsmitteln	1,00	10 %	1,00	0,100
10 %	3. Lage zu Fernstraßen, Autobahnen	1,00	10 %	1,00	0,100
12 %	4. Lage zu Geschäften des tägl. Bedarfes	1,00	12 %	1,00	0,120
12 %	5. Lage zu Verwaltung u. öffentl. Versorgung	1,00	12 %	1,00	0,120
6 %	6. Gesellschaftslage	1,00	8 %	1,00	0,080
12 %	7. Lage Wohnbebauung	1,00	12 %	1,10	0,132
10 %	8. Lage zu Kindergärten, Schulen, Freizeiteinrichtung	1,00	10 %	1,00	0,100
8 %	9. Landschaftslage	1,00	8 %	1,00	0,080
8 %	10. Immissionslage	1,00	8 %	1,10	0,088
F	1,020		F	1,020	

Zuschlag in Höhe von 2 %!

Hieraus ergibt sich ein Zuschlag in Höhe von 2 %!

Anmerkung zur Urteilsfindung, soweit vom Durchschnitt abweichend:

Sehr ruhige Wohnlage – siehe Zu 7, 10.b Sehr gute, sehr ruhige Wohnlage – siehe auch Lagebeschreibung oben!

Wertanpassung aufgrund Ausnutzung des Grundstücks, Nutzungsqualität.

bestehend: Siehe unter „2.7 Nutzung“!

Fl.-Nr. 1602 ist mit einem Dach-Grundstück Fl.-Nr. 1602 ist mit einem Wohngebäude mit angebauter Garage bebaut. (Zweifamilienhaus) mit angebauter Garage bebaut, es ist damit von zahlreichen, ähnlich bebauten innerhalb der Richtwertzone 30.027 direkt zu vergleichen.

Fl.-Nr. 1602/1 ist unbebaut, es wird als Grundstück Fl.-Nr. 1602/1 ist unbebaut, es wird als Gartenland des nordöstlichen Gartens. Es ist genutzt, es ist Teil des nordöstlichen Gartens. Es ist als „zugehörig“ Fl.-Nr. 1602/1 zu sehen, zumal zum Grundstück Fl.-Nr. 1602/1 zu sehen, zumal es von diesem ist vollständig umgeben ist. Auch ist es aufgrund seiner geringen Größe als nicht „eigenständig“ anzusehen.

Fl.-Nr. 1602/2 ist eine Holzhütte auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1602/2 ist eine Holzhütte in Nähe der Grundstücksecke aufstehend, ansonsten wird es als zugehörig zu den vorhandenen Gebäuden, Gartenland, zugehörig zu den vorhandenen Gebäuden, genutzt.

möglich: Siehe unter „2.7 Nutzung“ möglich!

Zum Zeitpunkt des Stichtags gilt für die Bewertungsgrundstücke § 34 BauGB. Entsprechend § 34 BauGB ist ein Vorhaben nur dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise

und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- u. Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

~~Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der auf Grund des § 2 Abs. 5 (BauGB) erlassenen Verordnung beurteilt sich die Zulässigkeit des bezeichneten, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach rech, ob es nach der Verordnung in seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre.~~

~~stellung im Flächennutzungsplan Aufgrund der Darstellung im Flächennutzungsplan ist hier bei allen~~
~~Flächennutzungsfarbe, auszugehen.~~

~~Inwieweit zusätzliche Bebauung auf den zu bewertenden Grundstücken Fl.-Nr. 1602, Fl.-Nr. 1602/1 zu realisieren ist, ist nicht bekannt.~~

~~klärung über Art u. Umfang einer beauftragt, kann in Absprache mit den zuständigen Behörden erzielt werden, z. B. durch Einreichung einer Bauvoranfrage. D. h., ein Vorbescheid durch die Baugenehmigungsbehörden wäre dadurch zu erreichen.~~

~~Fl.-Nr. 1602/2 liegt ein genehmigter Bauantrag BV 336/2021, Neubau Mehrfamilienwohnhaus, der Bau bisher nicht begonnen, jedoch würde der Bau bisher nicht begonnen. Lt. Auskunft Waldkraiburg müsste die Erschließung hierfür über 1602 erfolgen, zumal hier zum Stichtag dieselben Eigentümer gegeben sind. Schon allein aufgrund der vorhandenen Genehmigung ist das Bewertungsgrundstück Fl.-Nr. 1602/2 als Bauland zu sehen.~~

~~Inwieweit eine andere oder auch gegenüber der vorhandenen Planung abgeänderte Bebauung auf den zu bewertenden Grundstück Fl.-Nr. 1602/2 zu realisieren ist, ist nicht bekannt.~~

~~Die endgültige Klärung über Art u. Umfang einer anderen / abgeänderten Bebauung auf dem zu bewertenden Grundstück, kann in Absprache mit den zuständigen Behörden erzielt werden, z. B. durch Einreichung einer Bauvoranfrage. D. h., ein Vorbescheid durch die Baugenehmigungsbehörden wäre dadurch zu erreichen.~~

~~Eine Wertanpassung erfolgt hier nicht, zumal die Bewertungsgrundstücke Fl.-Nr. 1602, sowie Fl.-Nr. 1602/1, hinsichtlich Nutzungszweck vergleichbar sind mit ähnlichen Grundstücken innerhalb der Richtwertzone. Hinsichtlich Grundstück Fl.-Nr. 1602/2 ist ebenso von Bauland auszugehen, jedoch ist hier die Erschließung nicht vollständig.~~

- Wertanpassung aufgrund grundstücksspezifischer Eigenschaften.

Die Lage eines Grundstücks und die Intensität der Nutzung sind die wohl die wesentlichsten Bewertungskriterien für den Bodenwert.

Die (mögliche) Intensität der Nutzung ist hier bereits auch z. T. in den gewählten Richtwertzonen berücksichtigt.

Wobei natürlich auch besondere Eigenschaften wie Topographie, Gründwasserstand oder andere grundstücksspezifische Gegebenheiten entsprechend zu würdigen sind.

oder andere ~~grundstücksspezifische~~ Gegebenheiten entsprechend zu würdigen sind.
sobjekte Fl-Nr. 1602, Fl-Nr. 1602/1, sowie Fl-Nr. 1602/2, welche besonderen Eigenschaften oder andere Gegebenheiten aufweisen (welche nicht schon an den Punkten zur Wertanpassung berücksichtigt sind), sind keine weiteren Anpassungen erforderlich.

Fl-Nr. 1602/1: Bodenwert für das Bewertungsobjekt, Fl-Nr. 1602, Fl-Nr. 1602/1:

Der Bodenwert errechnet sich wie folgt:

1. Richt- oder Vergleichswert	530,00 Euro/m ²
2. Mit Zeitzuschlag, 0% aus 1.	+ 0,00 Euro/m ²
3. Mit Lagequalitätszu-/zuschlag, 2,0 % aus 1., 2.	+ 10,60 Euro/m ²
4. Nutzungsqualität, Nutzungsanpassung/-abschlag, 0 % aus 1., 2., 3., 4.	+ 0,00 Euro/m ²
5. Sonstige Zu- od. Abschläge, 0 % aus 1., 2., 3., 4., (siehe unten!)	+ 0,00 Euro/m ²
6. Wert der Grundstückserschließung	enthalten
pro Quadratmeter Euro/m ²	540,60 Euro/m ²

Fl-Nr. 1602
443 m² x 540,60 Euro/m² **239.485,80 Euro**

Gerundet: 0,00 Euro
(Bodenwert, unbelastet) **239.500,00 Euro**

Fl-Nr. 1602/1
24 m² x 540,60 Euro/m² **12.974,40 Euro**
(Bodenwert, unbelastet)

Gerundet: 0,00 Euro **13.000,00 Euro**

Fl-Nr. 1602 (50/100 Miteigentumsanteil)
443/2 m² x 50,00 Euro **119.750,00 Euro**

Fl-Nr. 1602/1 (50/100 Miteigentumsanteil)
24/2 m² x 50,00 Euro **6.500,00 Euro**

Sonstiges: Da der Boden gegenüber dem Durchschnittsgrundstück keine weiteren oder bekannten Besonderheiten aufweist, sind diesbezügliche Zu- od. Abschläge nicht erforderlich.

4.3.1 Bodenwert für das Bewertungsobjekt, Fl.-Nr. 1602/2:

Der Bodenwert errechnet sich wie folgt:

1. Richt- oder Vergleichswert	530,00 Euro/m ²
2. Mit Zeitzuschlag, 0 % aus 1.	+ 0,00 Euro/m ²
3. Mit Lagequalitätszuschlag, 2,0 % aus 1., 2.	+ 10,60 Euro/m ²
4. Nutzungsqualität,	
Nutzungsanpassung/-abschlag, 0 % aus 1., 2., 3.,	+ 0,00 Euro/m ²
5. Sonstige Zu- od. Abschläge, 0 % aus 1., 2., 3., 4., (siehe unten!)	+ 0,00 Euro/m ²
6. Wert der Grundstückserschließung	- 30,00 Euro/m ²
pro Quadratmeter Summe	510,60 Euro/m ²

aus v. den StadtAnmerkung zu 6: resultierend aus v. den Stadtwerken genannten aktuellen Schätzkosten bezüglich Strom (ca. 3.500 Euro), sowie Wasser, Abwasser (ca. 15.000 m³ / 555 m² = 27,27 m³ / 555 m² = 20.000 Euro) 18.500 Euro / 555 m² = 33,33 Euro/m² - siehe unter 2.6 Grundstücksangaben / Erschließungssituation / Abgabenrechtlicher Zustand!

Fl.-Nr. 1602/2
555 m² x 510,60 Euro/m² **283.383,00 Euro**
 (Bodenwert, unbelastet)

Gerundet: 283.500,00 Euro

Fl.-Nr. 1602/2 (50/100 Miteigentumsanteil)
555/2 m² x 50,00 Euro **141.750,00 Euro**

über dem Durchschnittswert. Sonstiges: Der Boden gegenüber dem Durchschnittsgrundstück keine weiteren Besonderheiten aufweist, sind diesbezüglich keine Zu- oder Abschläge erforderlich.

4.4 Sachwertermittlung (§§ 21 – 23 ImmoWertV)

Allgemeines:

Die Ermittlung des Sachwertes der baulichen Anlagen erfolgt in mehreren Schritten:

1. Es wird der Bruttonrauminhalt des Bauwerkes ermittelt, bzw. die Bruttogrundfläche. Die hierzu erforderliche Berechnung erfolgt auf der Grundlage der DIN 277.

2. Es werden die Normalherstellungskosten des Bauwerkes zum Stichtag ermittelt. Hierzu wird die ermittelte Baumasse vervielfältigt mit einem für die Herstellung desselben auf der Grundlage von vergleichbaren Bauwerken ermittelten Baukosten-Richtwert.

Dieser beinhaltet sämtliche zur Herstellung des Bauwerks erforderlichen Kosten, einschließlich aller Baunebenkosten. Hierbei wird von ortsüblichen, für die zu bewertende Bauweise üblichen, durchschnittlichen Fremdleistungen, ausgegangen.

3. Da jedes Gebäude nur eine bedingte Lebensdauer hat, ist es entsprechend abzuschreiben. Ausgegangen wird hierbei von objekt- u. bauzeitüblichen Gebäudestandzeiten.

Da sich der Grad der Wertminderung bei Gebäuden unterschiedlicher Nutzung unterschiedlich verhält, gibt es hierzu entsprechend unterschiedliche Abschreibungsverfahren:

Für Gebäude, die aufgrund ihrer Nutzung verstärktem Verschleiß unterliegen, wie Werkstatt- u. Fabrikgebäude, solche, die aufgrund aufwendiger Ausstattung einer schnellen Alterung unterliegen wie Hotels, Krankenhäuser aber auch luxuriöse Einfamilienhäuser und solche, die nachlässig oder gar nicht unterhalten werden, wie Kleingebäude, Schuppen oder sonstige Nebengebäude, wird üblicherweise die lineare Abschreibung verwendet.

Die übrigen Gebäude mit normaler Ausstattung u. durchschnittlicher baulicher Unterhalten werden meist nach der von Ross entwickelten Methode abgeschrieben, die entsprechend den Erfahrungen des Immobilienmarktes von einer zunächst progressiven Wertminderung und in der zweiten „Lebenshälfte“ von einem verlangsamen Wertverlust ausgeht.

Da die zu erwartende Restnutzungsdauer in hohem Maße vom Pflege- u. Unterhaltungszustand des Objektes abhängt, ist diese nicht unbedingt mit der Differenz zw. d. tatsächlichen Alter u. d. üblichen Lebenserwartung gleichzusetzen, sondern entsprechend dem vorgefundenen Zustand frei zu wählen.

Jedoch gibt die „ImmowertV“ die lineare Abschreibung für alle Gebäudetypen vor.

4. Da der theoretisch ermittelte Gebäudezeitwert keine möglicherweise bestehenden über die normale Altersabnutzung hinausgehenden Schäden od. Mängel berücksichtigt, sind diese gesondert zu beurteilen.

Hierbei werden überschlägig die Kosten geschätzt, die erforderlich sind, um die Schäden u. Mängel zu beseitigen, die den zum Stichtag ermittelten Gebäudezeitwert beeinträchtigen.

Ebenfalls ergibt sich aus den Berechnungen nicht unmittelbar eine mögliche Wertminderung des Gebäudes wegen planungs- oder konstruktionsbedingter unwirtschaftlicher Nutzungsmöglichkeiten. Diese sind ebenfalls zusätzlich in Ansatz zu bringen.

4.4.1 Gebäudeteile

Gebäudedaten: Siehe Berechnungen zur Fläche, zum umbauten Raum!

Wesentliche Baujahre: 1956, 1984

Die Errichtung des ursprünglichen Wohngebäudes mit Garage erfolgte 1956. 1984 erfolgte die Aufstockung mit Ober- u. Dachgeschoss. Die Erneuerung der Heizanlage, erfolgte wohl 2005, dies bleibt jedoch unberücksichtigt, da diese zum Stichtag bereits technisch überholt ist. Zudem erfolgte der Austausch der Fenster im Erd- u. Obergeschoss, sowie weitere Instandsetzungs-, Renovierungs- u. Modernisierungsarbeiten, jedoch ist hier die zeitliche Zuordnung oft nicht möglich. Durch die jetzigen Eigentümer erfolgte ab 2020 die Instandsetzung der Wohn- u. Nassräume im EG, OG. Jedoch ist vieles nicht fertig gestellt, es sind Schäden, Mängel, etc. vorhanden.

Ermittlung **Fiktives Baujahr** unter Zugrundelegung der vorhandenen Bruttogrundflächen / der vorhandenen Wohnflächen.

$$(168,40 \times 1956) + (192,98 \times 1984) / (168,40 + 192,98) = 1970$$

$$(95,27 \times 1956) + (116,36 \times 1984) / (95,27 + 116,36) = 1971$$

Berücksichtigung d. Maßnahmen ab 2020:

$$(168,40 \times 1956) + (192,98 \times 1984) + (192,98 \times 2020) / (168,40 + 192,98 + 192,98) = 1988$$

Aufgrund der vorgenannten Maßnahmen ab 2020, könnte man durchaus von einem fiktiven Baujahr von 1980 (Mittelwert aus 1971 – 1988) ausgehen, jedoch sind auch die nicht fertig gestellten Arbeiten, die vorhandenen Schäden, Mängel, etc., zu berücksichtigen. Folglich geht man hier frei geschätzt von einem fiktiven Baujahr 1976 aus.

Für das Garagengebäude gilt: es ist mit dem Wohngebäude fest verbaut, es ist nicht freistehend, es teilt sozusagen stets das „Schicksal“ des Wohngebäudes. Die mit einhergehende Verjüngung des Garagengebäudes ergibt hier eine geringfügige Erhöhung von dessen Wertigkeit, was jedoch in etwa die Nichtberücksichtigung des Heizungseinbaues u. evtl. nicht bekannter Schönheitsreparaturen beim Wohngebäude ausgleichen dürfte.

Fiktives Baujahr, aufgrund von Renovierungs- u. Sanierungsmaßnahmen, aufgrund von zusätzlichen baulichen Maßnahmen, jüngeren Datums: Siehe unter „3.1.1 Gebäudebeschreibung / Beschreibung allgemein“!

Fiktives Baujahr: 1976

4.4.2 Baunebenkosten

Entfällt – siehe Begründung zur Wahl des Verfahrens!

4.4.3 Wertminderung wg. Alters

Wohngebäude, Garagengebäude:

Fiktives Baujahr: 1976 – siehe oben!

Als mittlere Nutzungsdauer haben sich für die praktische Arbeit (lt. NHK 00) folgende Zahlen bewährt:

Einfam.-wohnhäuser, frei stehend	60 bis 100 Jahre
Mehrfam.-wohnhäuser	60 bis 80 Jahre

Als mittlere Nutzungsdauer haben sich für die praktische Arbeit (lt. M. Vogels) folgende Zahlen bewährt:

Einfam.-wohnhäuser, Massivbauten	80 bis 100 Jahre
Mehrfam.-wohnhäuser, Massivbauten	60 bis 80 Jahre

Garagengebäude (Anmerkung):

Als mittlere Nutzungsdauer haben sich für die praktische Arbeit (lt. NHK 00) folgende Zahlen bewährt: 40 Jahre
Garagen 30 bis 40 Jahre

Als mittlere Nutzungsdauer haben sich für die praktische Arbeit (lt. M. Vogels) folgende Zahlen bewährt: 40 Jahre
Garagen 40 bis 60 Jahre

~~Wird von einer~~ **Wohngebäude, Garagengebäude:** Es wird von einer Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren ausgegangen.

~~Wert 100 %~~ **Anmerkung:** Im Alter 0 beträgt der Restwert 100 % (theoretisch). Mit zunehmendem Alter, ~~und fiktiv~~ d.h. mit sinkender Restnutzungsdauer und folglich sinkender Qualität verringert sich der Restwert entsprechend. Nach Ablauf der durchschnittlichen Restnutzungsdauer haben die noch eine Restliche bestehenden Gebäude immer noch eine Restnutzungsdauer. An diesem Punkt ist ~~gegenüber vor noch nahezu die Hälfte aller Ausgangsobjekte vorhanden~~ Bei sehr gut unterhaltenen Gebäuden kann die „normale“ Restnutzungsdauer verlängert werden. Das gilt insbesondere für die Nutzung durchgreifend renovierte Gebäude. Für die Nutzungsdauer wesentlich u. maßgebend ist ~~der insbesondere~~ deshalb stets die Bauunterhaltung und hier insbesondere die Unterhaltung des Ausbaus.

~~an von den~~ **Begründung ~~Wohngebäude~~:** Geht man von den o. g. Literaturangaben aus, so lassen sich durch den Gebäudetyp, als auch durch die vorhandene, massive Bauweise, sowie durch ~~die Nutzungsdauer~~ das bereits erreichte Alter; eine mittlere Nutzungsdauer von 80 Jahren durchaus begründen.

~~man von der~~ **Begründung ~~Garagengebäude~~:** Geht man von den o. g. Literaturangaben aus, so stellt ~~den Wertes~~ man fest, dass bei Anfang eines gemittelten Wertes die Lebensdauer des Garagengebäude ~~ist~~ Da jedoch in Kürze abläuft, bzw. schon abgelaufen ist. Da jedoch das Garagengebäude zugehörig dem ~~Wohngebäude~~ Wohngebäude ist, zudem fest mit dem Wohngebäude verbunden ist, teilt dieses, wie bereits ~~des Wohngebäudes~~ beschrieben, das „Schicksal“ des Wohngebäudes, folglich ist von selbiger ~~Zum Zeitpunkt~~ Gesamtnutzungsdauer auszugehen. Zum Zeitpunkt des Stichtags konnte das ~~gegenüber~~ Garagengebäude zweckbestimmt genutzt werden.

~~ung unter „B~~ Siehe hierzu auch unter Baubeschreibung unter „Bau- u. Unterhaltungszustand“, sowie „Zustand allgemein“. ... S. o. entsprechend!

25 – 1976)	Geschätztes Alter zum Stichtag 2025 (2025 – 1976)	49 Jahre
9)	Theoretische Restnutzungsdauer (80 – 49)	ca. 31 Jahre

~~ert (Schäden, Theoretische Restnutzungsdauer, korrigiert (Schäden, Mängel):~~

~~unter 4.1.1 G~~ Wie oben bereits beschrieben – siehe unter 4.1.1 Gebäudeteile – Ermittlung des fiktiven ~~geführten~~ Baujahrs – könnte man aufgrund der durchgeführten Maßnahmen ab 2000, auch von einem ~~doch wären~~ fiktiven Baujahr von 1981 ausgehen, jedoch wären hier die nicht fertig gestellten Arbeiten, ~~sowie die~~ ~~der~~ diversen Maßnahmen, unberücksichtigt. Berücksichtigung findet dies, durch die Festlegung auf ein fiktives Baujahr von 1976!

4.4.4 Herleitung des Gebäudezeitwerts

Wohngebäude, Garagengebäude,

aufstehend auf Grundstück Fl.-Nr. 1602, Fl.-Nr. 1602/1:
Entfällt – siehe Begründung zur Wahl des Verfahrens!

Holzhütte,
aufstehend auf Grundstück Fl.-Nr. 1602/2:

Grundstück Wegen geringer Wertigkeit, wird die auf Grundstück Fl.-Nr. 1602/2 aufstehende Holzhütte, nach Erfahrungssätzen frei geschätzt:

Sachwert Holzhütte, frei geschätzt: **1.500,00 Euro**

Sachwert, Holzhütte (Miteigentumsanteil 50/100)
zum Stichtag **750,00 Euro**

4.4.5 Außenanlagen-Sachwertermittlung

Entfällt – siehe Begründung zur Wahl des Verfahrens!

4.5 Ertragswertermittlung (§§ 17 – 20 ImmoWertV)

Die Ertragswertermittlung zeigt grundsätzlich die Wirtschaftlichkeit eines Objektes auf. Auch wenn es sich bei einem zu bewertenden Anwesen möglicherweise um ein solches handelt, kann eine Ertragswertermittlung auf der Grundlage auf die Wirtschaftlichkeit des Objektes geben.

Grundlagen der Ertragswertermittlung sind die bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und Einnahme zulässiger Nutzung nachhaltig erzielbaren Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Umlagen, nicht objektspezifische Leistungen und Mehrwertsteuerzahlungen werden hierbei ebenso wenig berücksichtigt wie mitvermietete oder – verpachtete Einrichtungsgegenstände oder Dienstleistungen.

Die für den Einnahmen werden zugrunde gelegt die für vergleichbare Wohn- und Nutzflächen ortsüblich erzielbaren Quadratmetermieten auf der Grundlage allgemein zugänglicher Presse Informationen wie Mietenspiegel, örtliche Presse und Maklerauskünfte sowie eigener Erfahrungswerte, die mit den üblicherweise anzurechnenden und anrechenbaren Flächen zu vergleichen sind. Die entsprechend zugrunde gelegten Maße werden den evtl. zur Verfügung gestellten Unterlagen entnommen, bzw. werden vor Ort am Objekt genommen.

Die Bewirtschaftungseinnahmen abzuziehen sind die Bewirtschaftungskosten und der Anteil des Bodehwertes. Letzterer ergibt sich aus dem für das Objekt empirisch ermittelten objekt-, geschäfts-, lage- und marktspezifischen Liegenschaftszins. Bewirtschaftungskosten sind die Kosten und Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten und das Mietausfallwagnis. Sie werden pauschal abgezogen entsprechend den Angaben der II. BV in der zum Stichtag jeweils gültigen Fassung, sowie mit einem entsprechenden Prozentsatz von den Einnahmen.

Bestehende vertragliche Bindungen werden, soweit sie bekannt sind und dies rechtlich geboten ist, berücksichtigt.

Der sich aus den dargestellten Ermittlungen ergebende Jahresreinertrag wird vervielfältigt mit dem sich aus der noch zu erwartenden Nutzungsdauer und dem zugrundegelegten Liegenschaftszins ergebenden Rentenbarwertfaktor.

Hieraus ergibt sich der Gebäudeertragswert.

Da der theoretisch ermittelte Gebäudeertragswert keine möglicherweise bestehenden Schäden od. Mängel berücksichtigt, sind diese ebenso wie bei d. Ermittlung des Sachwertes gesondert zu berücksichtigen.

~~gewerteten Anmerkungen zur Wahl des Ertragswertverfahrens:~~ üblicherweise sind Ein- u. ~~Ertragswertverfahren~~ Zweifamilienwohnhäuser nach dem Sachwertverfahren zu beurteilen und entsprechend ein ~~zugehörigen~~ ~~zu bewerten~~ jedoch sind die zu bewertenden Objekte hier aufgeteilt, d. h., es sind ~~Sondereigentumsanteile~~ Miteigentumsanteile, verbunden mit Sondereigentum, sowie Sondernutzungsrechte, ~~gegeben~~ (Grundbuch) gegeben. Entsprechend diesen Vorgaben (Grundbuch) ist zu differenzieren. Hier eignet sich die ~~Möglichkeit~~ das Ertragswertverfahren, ~~zumal~~ hier die Möglichkeit besteht, die Wertigkeit durch ~~zu können~~ entsprechende, anzusetzende Mieten zuordnen zu können.

4.5.1 Gebäudeteile

~~en zur Fläche. Gebäudefläche:~~ Raum Siehe Berechnungen zur Fläche, zum umbauten Raum!

~~Grundbuchangabe~~ Grundstücksgröße: Siehe unter 2.1 Grundbuchangaben!

4.5.2 Vermietbarkeit des Objektes

bei einem derartigen ~~Man kann von wenig Fluktuation bei einem derartigen Objekt ausgehen, d. h., häufige~~ ~~erstellt~~ werden hier Mieterwechsel (Wohnnutzung unterstellt) werden hier, weder bei Wohneinheit 1, als ~~sofern das~~ ~~sofern das~~ auch bei Wohneinheit 2, nicht stattfinden – sofern das Objekt ordentlich bewirtschaftet ~~das zugehörige Garagist~~. Die Wohneinheit 1, als auch das zugehörige Garagengebäude, wird wohl seit der ~~bis heute, folglich~~ ~~Aufteilung in~~ Miteigentumsanteile bis heute, folglich auch zum Stichtag 17.07.2025, ~~genutzt~~. Selbiges ~~zweckbestimmt~~ – als Wohnung – genutzt. Selbiges gilt für die Wohneinheit 2 mit ~~Stichtag~~ ~~lässt~~ ~~sich~~ ~~zugehörigen~~ ~~Stellplatz~~. Zum Stichtag lässt sich die Wohneinheit 1, sprich ~~Erdgeschoss~~, sowie das Garagengebäude, jederzeit vermieten, bei der Wohneinheit ~~2~~ ~~zumindest~~ die Vermietbarkeit des Obergeschosses gegeben. Der nicht fertig ~~zugängig~~ ~~zum~~ ~~Wohngestellte~~ Dachgeschossausbau, zugehörig zur Wohneinheit 2, ist zum Stichtag ~~zumindest~~ als Wohnfläche nicht vermietbar.

~~des Objektes hinsichtlich des Zustandes~~ Einerseits ist stets der Zustand des Objektes hinsichtlich der Mietpreisfindung zu berücksichtigen, andererseits ist eine stets Nachfrage nach sehr günstigen, bezahlbaren Wohnraum sehr wohl vorhanden. Aufgrund des Zustandes beider Wohneinheiten, ist zum Besichtigungstag einerseits zu erzielen, andererseits ~~skeinortsüblicher~~ Mietpreis zu erzielen, andererseits sind beide Wohneinheiten zum im geradezu prädestiniert Stichtag für bezahlbaren Wohnraum geradezu prädestiniert.

4.5.3 Erhaltungszustand, Ausbaustufe

Siehe unter 3. Objektbeschreibung – Bauliche Anlagen!

4.5.4 Anzusetzende Mieten

Datenquellen - die vom Gutachter berücksichtigten Daten stammen vorwiegend aus folgenden Quellen:

~~Bewertungssachverständiger~~ Durch die ~~we~~ Tätigkeit als Bewertungssachverständiger, Bewertung von ~~Eigentumswohnungen~~ Renditeobjekten, vermieteten Eigentumswohnungen, Mehrfamilienwohnhäuser.

~~Zeitung~~ Regelmäßiges Studium der Tageszeitungen, wobei dem Unterzeichner bewusst ist, ~~es~~ dass es sich hierbei um Mietforderungen handelt, nicht um tatsächliche Abschlüsse.

~~in Datenerhebungen~~ - Auseinandersetzung mit diversen Datenerhebungen:
~~in vergleichbaren Städten~~ Mietspiegel (soweit vorhanden) von vergleichbaren Städten, soweit auch verwertbar.
 RDM- u. VDM Preisspiegel
 Daten anderer Immobilienfirmen

~~zwischen Vermietern~~ Gespräche mit Maklern, Hausverwaltern, Vermietern, Mieter

~~Aufgrund der jahrelangen Erfahrung im Gutachterausschuss~~ ist es gesichert, dass ~~die Datenmaterial~~ das dem SV zur Verfügung stehende Datenmaterial einen besonders repräsentativen Querschnitt vergleichbarer Objekte darstellt. Die laufenden Marktbeobachtungen des Unterzeichnenden, dass das Datenmaterial des Unterzeichners die tatsächlichen Gegebenheiten auf dem Mietsektor äußerst zutreffend wiederspiegeln. Außerdem ~~die Vergleichsobjekte entsprechen den herangezogenen Vergleichsobjekten~~ zum großen Teil persönlich bekannten Objekten.

4.5.5 – Herleitung der Miete (aus Sachwertverfahren, Verfahren n. Kleiber)

Entfällt!

4.5.5.1 Herleitung der Miete / Bewertung

~~gleiche Miete~~ Es ist hier auf die ortsübliche Vergleichsmiete abzustellen. Unter der ortsüblichen Vergleichsmiete ist hier das Entgelt für die Gebrauchs- bzw. Nutzungsüberlassung eines bestehenden Objektes ohne Betriebskosten zu verstehen (Nettokaltmiete). Zur Heranziehung von Vergleichswerten sind grundsätzlich die Vergleichsmieten solcher Einheiten geeignet, die nach Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit, Zustand und Lage mit dem Bewertungsobjekt vergleichbar sind. Objekte vergleichbarer Art, Größe, Beschaffenheit, Zustand und Lage, die nicht in (hierunter sind auch Objekte zu verstehen, die nicht in der gleichen Stadt / Gemeinde, jedoch in ähnlichen gelagerten Städten / Gemeinden zu belegen sind) sind dem SV in entsprechender Zahl bekannt.

~~aktueller Mietpreis~~ Für die Stadt Waldkraiburg liegt kein aktueller Mietpreisspiegel vor, auch nicht für den Landkreis Mühldorf a. Inn oder auch den benachbarten Landkreis Altötting. Es ist jedoch bekannt, dass derzeit Mieten von ca. 5,50 – 12,00 Euro/m² Wohnfläche, je nach Lage, Zustand, Alter, Größe des Objektes, etc., bezahlt werden. Für vergleichbare Objekte, mit ähnlichem Zustand (Reparaturanstau, unterlassene Fertigstellung d. Instandsetzungsmaßnahmen, vernachlässigter Zustand, diverse Mängel, Schäden, etc.) sind Mieten allenfalls in Höhe von ca. 6,00 – 8,00 Euro/m² (i. M. 7,00 Euro/m²) anzusetzen. Für Garagenstellplätze werden derzeit Mieten von ca. 35,00 – 55,00 Euro/Stpl., bezahlt.

Nach Erhebung bei ortskundigen Maklern sind insbesondere folgende Vergleichsmieten für Wohnflächen anzusetzen: Normalübliche Wohnungsmieten im freien Handel bei Gebrauchtimmobilien mit mittleren bis guten Wohnwert in der gegebenen Lage zwischen 8,50 – 12,00 Euro/m² (i. M. 10,25 Euro/m²), jeweils zum Stichtag. Jedoch ist beim ~~berücksichtigend~~ ~~Bewertungsobjekt~~ der Zustand zu berücksichtigen! Entsprechend ist die vorgenannte ~~Spanne~~, welche einen sehr guten Zustand des Mietobjektes voraussetzt, zu mindern, was ~~ie in Höhe von~~ folglich wiederum die vorgenannte Spanne in Höhe von ca. 6,50 – 8,00 Euro/m² ergibt!

~~urchschnittlich~~ Aus den o.g. Spannen ergibt sich ein durchschnittlicher Mietpreis in Höhe von 7,00 – 7,25 ~~durch die Bau~~ Euro/m². Des Weiteren ist der Mietpreis durch die Grundstücksgröße beeinflusst. Folglich ist dieser entsprechend abzuwegen.

~~aus Baujahr~~ Bei einem Baujahrsklasse 1976 (fiktives Baujahr), gute, bis sehr gute Wohnlage, ~~Reparaturanstand~~ bewohnbarer, jedoch aufgrund d. Reparaturanstand, unterlassene Fertigstellung d. ~~zur Zeit~~ Instandsetzungsmaßnahmen, vernachlässigter Zustand, diverse Mängel, Schäden, etc., ist ~~gelagert die~~ ein Wert von ca. 7,00 – 7,25 Euro/m² angebracht; dies entspricht auch den Marktkenntnissen ~~an verschiedenen~~ des Gutachterausschusses und den Angaben verschiedener Makler.

~~wie im La~~ Für Garagenstellplätze werden üblicherweise im Landkreis Mühldorf ca. 35,00 – 50,00 ~~uch zu~~ Euro/Stellplatz bezahlt, unter anderem auch bis zu 55,00 Euro, falls örtlich nur ein geringes Angebot für Garagenstellplätze besteht.

~~weise im La~~ Für offene Stellplätze werden üblicherweise im Landkreis Mühldorf ca. 10,00 – 15,00 Euro/Stellplatz bezahlt.

~~ne im EG der~~ Wohneinheit 1: hier sind die Wohnräume im EG durchaus im passablen Zustand, jedoch ~~Teilüberdachung~~ nicht die zugehörige Terrasse samt deren Teilüberdachung, die zugehörigen Kellerräume, sowie die zugehörige Garage.

~~ne im OG der~~ Wohneinheit 2: hier sind die Wohnräume im OG durchaus im passablen Zustand, jedoch ~~nicht die Räume im DG~~ die Dachterrasse. Auch der zugewiesene Stallplatz ist nicht markiert, nicht befestigt.

~~lass die aufste~~ Für beide Wohneinheiten gilt zudem, dass die aufstehenden Gebäude, auch von außen gesehen, nicht den besten Zustand aufweisen.

~~deshalb von~~ Für die Rohertragsaufstellung wird deshalb von folgenden, nachhaltig erzielbaren Mietpreisen ausgegangen:

Wohnflächen	7,1 Erzielbarer Mietpreis für: Wohnflächen	7,10 – 7,20 Euro/m ²
Garagenflächen	2,2 Erzielbarer Mietpreis für: Garagenflächen	2,80 Euro/m ²
Lagerflächen	1,5 Erzielbarer Mietpreis für: Lagerflächen	1,50 Euro/m ²
Stellplatz	10,0 Erzielbarer Mietpreis für: Stellplatz	10,00 Euro/Stpl.

Begründung:

Wohnflächen: damit liegt man im Bereich der vorgenannten Spannen, zudem berücksichtigt man die aufgeführten Aspekte hinsichtlich dem Zustand der Bewertungsobjekte.

Garagenflächen: der angesetzte Mietpreis, ist dahingehend, reell, dass diese Flächen – auch im vorgefundenen Zustand – stets nachgefragt werden.

Lagerflächen: für die zum Stichtag unterlassene Fertigstellung des Dachgeschossausbaus kann kein Mietansatz für Wohnflächen erfolgen.

Stellplatz: der zur Wohneinheit 2 zugehörige Stellplatz ist zum Besichtigungstag nicht ~~markiert, d.h. seine Lage ist nicht ersichtlich~~ Es ist davon auszugehen, dass er sich neben dieser aus der Zuwegung befindet, so daß er von dieser aus direkt zu befahren ist. Folglich geht man vom unteren Bereich der o. g. Spanne aus.

4.5.6 Bewirtschaftungskosten

Um die von den vorgenannten ~~Beträgen~~ müssen, um den Reinertrag ermitteln zu können, die ~~Bewirtschaftungskosten~~ abgezogen werden. Bewirtschaftungskosten sind regelmäßig u. ~~zum Beispiel nachhaltig anfallende Ausgaben des Eigentümers. Zinsen für Hypothekendarlehen u. für auf dem Grundschulden od. sonstige Zahlungen für auf dem Grundstück lastende privatrechtliche Verpflichtungen sind bei den Bewirtschaftungskosten nicht zu berücksichtigen. Die summen aus:~~ Bewirtschaftungskosten setzen sich zusammen aus:

- Abschreibung

~~Der Ansatz eines besonderen Betrages entfällt, da die Abschreibung im sog. Ertragsvervielfältiger erfasst ist, der sich nach folgender Formel ergibt:~~

or) Vervielfältiger (Rentalbarwertfaktor)

$$V = q - 1 / q - 1 * 1/q$$

- Verwaltungskosten

~~Die Kosten der zur Verwaltung des Grundstücks~~ sind die Kosten der zur Verwaltung des Grundstücks ~~Einrichtungen, die erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht, sowie die Jahresabschlüsse~~ ~~Kosten für die Prüfungen des Jahresabschlusses oder der Geschäftsführung des~~ ~~oder, wenn der Eigentümer die Verwaltung selbst durchführt.~~

~~Die Verwaltungskosten können 3 - 5 v. H. des Rohertrags betragen. Dies richtet sich nach dem örtlichen Verhältnissen, die sehr unterschiedlich sein können. Die Sätze nach § 26 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) können als Anhalt dienen. Im gegebenen Fall liegen sie bei ca. 2 - 3 v. H..~~

- Betriebskosten

~~die durch das Eigentum~~ ~~Betriebskosten~~ sind die Kosten, die durch das Eigentum am Grundstück od. durch ~~den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Grundstücks sowie seiner baulichen u. sonstigen Anlagen~~ laufend entstehen (§ 18 Abs. 3 WertV, § 27 Abs. 2 der II. BV). Sie ~~wenn sie nicht aukommen nur dann~~ zum Ansatz, wenn sie nicht auf die Miete umgelegt werden können.

- Instandhaltungskosten

~~in, die infolge Abnutzung~~ ~~Instandhaltungskosten~~ sind Kosten, die infolge Abnutzung, Alterung u. Witterung zur ~~bestimmungsgemäßen Erhaltung des~~ ~~bestimmungsgemäßen Gebrauchs der baulichen Anlagen während ihrer Nutzungsdauer~~ aufgewendet werden müssen. Die Instandhaltungskosten umfassen sowohl die für die laufende Unterhaltung als auch die für die Erneuerung einzelner baulicher Teile aufzuwendenden Kosten. Schönheitsreparaturen werden u. U. von den Mietern od. sonstigen Nutzern getragen. Instandhaltungskosten können mit Hilfe von Erfahrungssätzen je m^2 Geschossfläche, Nutz- od. Wohnfläche oder in Prozentsätzen ermittelt werden.

Die Literatur gibt hier für Einfamilienhäuser mit entsprechender Baujahrsklasse ca. 8 v. H. vor. Jedoch aufgrund nicht durchgeföhrter Modernisierungsmaßnahmen (vor allem technische Gebäudeausrüstung), etc., ist eine Erhöhung der Instandhaltungskosten zu begründen. Im gegebenen Fall liegen sie bei ca. 10 – 14 v. H..

- Mietausfallwagnis

Das „unternehmensextrinsische“ Mietausfallwagnis deckt das „unternehmerische“ Risiko ab, welches entsteht, wenn Wohn- und Gewerberaum frei wird und nicht sofort wieder zu vermieten ist. In diesem Falle bildet sich eine Ertragslücke, die mit dem Mietausfallwagnis aufgefüllt werden soll. Kleiber definiert das Mietausfallwagnis als: „... das Risiko einer Ertragsminderung, die durch Mietminderung, uneinbringliche Zahlungsrückstände od. Leerstehen von Raum, der zur Vermietung bestimmt ist, entsteht ...“. Auch hier der Marktlage, des richten sich die Ansätze nach der Marktlage, des Zustandes und der Art des Grundstückes sowie der darauf stehenden Baulichkeiten. Im gegebenen Fall liegen sie bei ca. 2 – 3 v. H..

aufstellung: 4.5.7 Wohneinheit 2, Jahresrohertragsaufstellung: Stellplatz, Jahresrohertragsaufstellung:

83 Anzusetzende Wohnflächen, OG:	83,37 m ²
32 Anzusetzende Wohnfläche DG:	32,99 m ²
1 St. Anzusetzender Stellplatz	1 Stpl.

Wohneinheit 2)	Wohngebäude, Wohnung OG (Wohneinheit 2)	
	83,37 m ² x 7,10 Euro/m ² x 12	7.103,12 Euro
Wohneinheit 2)	Wohngebäude, Wohnung DG (Wohneinheit 2)	
	32,99 m ² x 1,50 Euro/m ² x 12	593,82 Euro
	Stellplatz	
	10,00 Euro x 12	120,00 Euro

		7.816,94 Euro

		7.816,94 Euro

Bewirtschaftungskosten, sowie verbrauchsbedingte Wertminderung beim Wohngebäude:

Verwaltungskosten	03,00 %
Betriebskosten	03,00 %
Instandhaltungskosten	13,00 %
Mietausfallwagnis	03,00 %

2 %	Bewirtschaftungskosten gesamt 22 %	-	1.719,73 Euro

Jährlicher Reinertrag	6.097,21 Euro
------------------------------	----------------------

Grundstücksfläche: 50 % d. Gesamtfläche

Abzug der Bodenwertverzinsung:

239.485,80 Euro x 0,50

12.974,40 Euro x 0,50

Bodenverzinsung bei

einem Bodenwert von, 126.230,10 Euro

und einem Liegenschaftszinssatz von 3,00 %

- 3.786,90 Euro

Reinertrag, berichtet um die Bodenwertverzinsung **2.310,31 Euro**

Kapitalisierung des jährlichen Reinertrages unter Zugrundelegung eines Liegenschaftszinssatzes für Mietwohng rundstücke von 3,00 %.

Rentenbarwertfaktor bei einer durchschnittlichen Restnutzungsdauer von ca. 31 Jahren und einem Liegenschaftszinssatz von: 3,00 % 20,00 **46.206,20 Euro**

Gebäudezeitwert (Miteigentumsanteil), zum Stichtag, **46.206,20 Euro**
(mit Berücksichtigung Mängel u. Schäden)

Wohneinheit 2 (Miteigentumsanteil), zum Stichtag, gerundet **46.200,00 Euro**

Bodenwert, Fl.-Nr. 1602 Miteigentumsanteil 50/100 **119.750,00 Euro**
Bodenwert, Fl.-Nr. 1602/1 Miteigentumsanteil 50/100 **6.500,00 Euro**

Vorläufiger Ertragswert 172.450,00 Euro **172.450,00 Euro**

Wertkorrekturen +/- (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV)
Abzüglich nach Erfahrungssätzen geschätzte Wertminderung wg. Reparaturanbau, Schäden, etc.
Die Wertkorrektur ist tlw. bereits in der Festlegung des fiktiven Baujahres berücksichtigt – siehe unter 4.4.1 Gebäudeteile.
Ansatz erfolgt hier deshalb nur geringfügig **2.750,00 Euro**

Ertragswert, Wohneinheit 2 (Miteigentumsanteil)
zum Stichtag 169.700,00 Euro **169.700,00 Euro**

Abgleich des ermittelten Ertragswert, Wohneinheit 1

– Wohneigen
Ltr. Auskunft aus der Kaufpreissammlung – Wohneigentum / Teileigentum - wurden vom folgenden Gutachterausschuss Landkreis Mühldorf folgende 2024 und 2025 getätigten Verkäufe, wie 20.028, innerhalb der Richtwertzonen 30.027, sowie 20.028, genannt:

Kaufpreis 2.377 Euro/m², 2024 Wohnfläche 61,64 m², Kaufpreis 2.377 Euro/m², m. Garage Baujahr 1965, BRW 550 Euro/m²

Kaufpreis 2.706 Euro/m², 2025 Wohnfläche 85,00 m², Kaufpreis 2.706 Euro/m², m. Garage Baujahr 1966, BRW 530 Euro/m²

Kaufpreis 4.376 Euro/m², 2024 Wohnfläche 90,00 m², Kaufpreis 4.376 Euro/m², m. Garage Baujahr 1968, BRW 530 Euro/m²

2024 Wohnfläche 65,00 m², Kaufpreis 2.123 Euro/m², m. Tiefgarage Baujahr 1981, BRW 450 Euro/m²

2024 Wohnfläche 61,64 m², Kaufpreis 2.328 Euro/m², m. Garage Baujahr 1965, BRW 530 Euro/m²

2024 Wohnfläche 78,00 m², Kaufpreis 1.731 Euro/m²,
Baujahr 1972, BRW 530 Euro/m²

er" (4.376 Euro) vernachlässigt man "dies beiden" „Ausreißer“ (4.376 Euro/m², 1.731 Euro/m²), so erhält man 2.383,50 Euro. Ein gemittelten Wert in Höhe von 2.383,50 Euro/m². Beim oben ermittelten Ertragswert von 2.035,50 Euro/m² ergibt sich bei einer vermeidbaren Wohnfläche von 78,12 m² ein Wert in Höhe von 169.700,00 Euro / 83,37 Euro/m² = 2.035,50 Euro/m². Zu begründen ist die Differenz hier mit Wohn- u. Garagengebäude.

4.6 Bewertung der im Grundbuch eingetragenen Belastungen bzw. Rechte

Siehe unter 2.1 Grundbuchangaben!

Der Grundbesitz ist lt. Grundbuchvortrag wie folgt belastet:

Abteilung II:

Lfd. Nr. der Eintragungen – 1

Leitungsrecht für jeweilige Starkstromleitungs- und Begehungsrecht für jeweiligen Eigentümer von Flst. 800; eingetragen am 17. gem. Bewilligung vom 18.7.1953 eingetragen am 17.2.1954; von Bd. 141 Bl. 4323 übertragen am 19.03.1985.

Verpflichtung, auf dem Ein-Leitungsrecht beinhaltet die Verpflichtung, auf dem dienenden Bewertungsgrundstück und den Betrieb die Verlegung, die Unterhaltung und den Betrieb einer Leitung und Anlage ilden. Die uneingeschränkten Berechtigten zu dulden. Die uneingeschränkte Eigennutzung des Grundstücks ist dadurch nicht mehr möglich. Dies ist wertmindernd zu berücksichtigen.

Nachdem der Stromleitungsplan der Stadtwerke Waldkraiburg verläuft auf dem außer der Hausanschlussleitung keine weitere Leitung durch das Grundstück. Jedoch befindet sich an der östlichen Grundstücksecke ein sog. Kabelverteilerschrank.

reiffläche: 1 x 2 m Ermittlung der gesamten Schutzstreifenfläche: 1 x 2 m = 2 m²

Auf den Bewertungsgrundstücken Fl.-Nr. 1602/1, sowie Fl.-Nr. 1602/2 verlaufen lt. Nutzungseinschränkung Plan keine Leitungen. Eine Nutzungseinschränkung ist folglich nicht gegeben und somit besteht für diese beiden Bewertungsgrundstücke **keine Wertminderung**.

Bewertung der Wertminderung:

Angenommene Schutzstreifenfläche: 2 m², ermittelter Bodenwert 540,60 Euro/m²

Wertminderung der vom Schutzstreifen bedeckten Flächen durch das Starkstromleitungsrecht wegen „starker Nutzungseinschränkung“: 85 %

$$2 \text{ m}^2 \times 540,60 \text{ Euro/m}^2 \times 85 \% = 919,02 \text{ Euro}$$

Gerundet: 900,00 Euro

Die **Wertminderung** durch das vorbezeichnete Starkstromleitungsrecht beträgt für das Grundstück Fl.-Nr. 1602 der Gem. Waldkraiburg 900,00 Euro (gerundet).

Anteil der Wertminderung am Miteigentumsanteil (50/100): - 450,00 Euro

Lfd. Nr. der Eintragungen – 2

~~Begehungs- und Aufgrabungsrecht~~ Frischwasserleitungs-, Begehungs- und Aufgrabungsrecht für jeweiligen Eigentümer von Flst. 1166 Gemarkung Fraham; Gleichrang mit II/3, 4; gem. Bewilligung vom 2.10.1954, von Bd. 141 Bl. 4323 eingetragen am 19.2.1954; von Bd. 141 Bl. 4323 übertragen am 19.03.1985.

Auf dem Fl.-Nr. 1602 verläuft dem Bewertungsgrundstücken Fl.-Nr. 1602 verläuft nach dem Leitungsplan der Wasserversorgung der Stadtwerke Waldkraiburg nur die Hausanschlussleitung. Auf den Bewertungsgrundstücken Fl.-Nr. 1602/1, sowie Fl.-Nr. 1602/2 verlaufen lt. Plan keine Leitungen. Eine Nutzungseinschränkung ist folglich nicht gegeben und somit besteht für die Bewertungsgrundstücke **keine Wertminderung**.

Lfd. Nr. der Eintragungen – 3

~~Begehungs- und Aufgrabungsrecht~~ Abwasserleitungs-, Begehungs- und Aufgrabungsrecht für jeweiligen Eigentümer von Flst. 1169/2; Gleichrang mit II/2, 4; gem. Bewilligung vom 26.8.1953 eingetragen am 19.2.1954; von Bd. 141 Bl. 4323 übertragen am 19.03.1985.

Auf dem Bewertungsgrundstücken Fl.-Nr. 1602 verlaufen nach vorliegenden Plänen nur die zum Gebäude zugehörigen Abwasserleitungen, zudem sind zugehörige Schächte vorhanden. Auf den Bewertungsgrundstücken Fl.-Nr. 1602/1, sowie Fl.-Nr. 1602/2 verlaufen lt. Plan keine Leitungen. Eine Nutzungseinschränkung ist folglich nicht gegeben und somit besteht für die Bewertungsgrundstücke **keine Wertminderung**.

Lfd. Nr. der Eintragungen – 4

~~Begehungs- und Aufgrabungsrecht~~ Schwachstrom-, Signal-, Feuermeldeleitungsrecht, Wächterkontrollanlagen-, Begehungs- und Aufgrabungsrecht ... Gleichrang mit II/2, 3; gem. Bewilligung vom 2.10.1954; von Bd. 141 Bl. 4323 eingetragen am 19.2.1954; von Bd. 141 Bl. 4323 übertragen am 19.03.1985.

Berechtigte ist nunmehr die Deutsche Telekom AG, Bonn; Rechtsnachfolge gemäß § 12 Abs. 1 PostUmwG lt. Bestätigung nach § 12 Abs. 1 PostUmwG lt. Bestätigung nach PTNeuOG – BGBl. I § 12 Abs. 1 PostUmwG (Art. 3 PTNeuOG – BGBl. I S. 2325 vom 22.09.1994) mit Ersuchen vom 03.04.1998; eingetragen am 6. Mai 1999.

Auf dem Bewertungsgrundstücken Fl.-Nr. 1602 verlaufen nach dem Kabelleitungsplan der Telekom nur Hausanschlussleitungen. Auf den Bewertungsgrundstücken Fl.-Nr. 1602/1, sowie Fl.-Nr. 1602/2 verlaufen lt. Plan keine Leitungen. Eine Nutzungseinschränkung ist folglich nicht gegeben und somit besteht für die Bewertungsgrundstücke **keine Wertminderung**.

Lfd. Nr. der Eintragungen – 1, 2, 3, 4

Bei den vorgenannten Rechten handelt es sich um die sog. „Waldkraiburger Rechte“, die fast in allen Grundstücken der Stadt Waldkraiburg eingetragen sind. Diese Rechte dienen zur Sicherung der bestehenden Grundstückserschließung (Ver- und Entsorgungsnetze). Sie bewirken nur eine Wertminderung wegen baulicher Nutzungseinschränkung, wenn tatsächlich Leitung durch das betreffende Grundstück verlaufen.

Lfd. Nr. der Eintragungen – 7

... 1. Allgemeines Veräußerungsverbot nach §111f BGB (Freistaat Bayern §111h EStPO, §136 BGB (Freistaat Bayern – Ersuchen der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg vom 21.02.2024, Az: 106 Js 10097/23, zur Vollziehung des Vermögensarrests vom 06.02.2024, Az: 58 Gs 1419/24, Amtsgericht Nürnberg); eingetragen am 27.02.2024.

Ein allgemeines Veräußerungsverbot kann i.d.R. nicht bewertet werden u. stellt somit auch keinerlei Wertminderung dar.

Lfd. Nr. der Eintragungen – 8

Die Zwangsversteigerung ist angeordnet (Amtsgericht Mühldorf a. Inn, AZ: K 10/25); eingetragen am 08.04.2025.

Keine Bewertung!

Abteilung III: ./.

5. GESAMTWÜRDIGUNG

Allgemeines:

Fl.-Nr. 1602, Fl.-Nr. 1602/1
 Bodenwert (443 m² + 24 m²) /2
 50/100 Miteigentumsanteile
 Sonder Eigentum / Sondernutzungsrechte Wohnung OG nebst DG

Zum Stichtag, 17.07.2025 –
Die Summe der Boden- u. Ertragswerte ergibt, 169.700,00 Euro
 (Ohne Berücksichtigung v. gegebenen Rechten od. Lasten!)

Verhältnis Sachwert zu Ertragswert (Fl.-Nr. 1602, Fl.-Nr. 1602/19

Bei jeder Grundstücksbewertung ist abschließend zu klären, ob als Festsetzungsgrundlage überwiegend vom Sachwert, vom Ertragswert oder auch von Vergleichswerten auszugehen ist.

Evtl. Erwerber werden ein Grundstück allein aus Ertragsgesichtspunkten bewerten, vor allem dann, wenn Mieteinnahmen erzielt werden sollen. Die Art des Gebäudes – Zweifamilienwohnhaus mit Garage – spricht eigentlich zunächst nicht dafür. Jedoch aufgrund

der gegebenen Aufteilung durch Miteigentumsanteile, diese verbunden mit Sondereigentum und Sondernutzungsrechte, ist die Ertragserzielung hier wohl vordergründig.

Auch zum Stichtag 17.07.2025 ist nur ein Teil des Objektes eigengenutzt, ein Teil dient der Ertragserzielung. Folglich wird der Verkehrswert vom Ertragswert, abgeleitet. Eine Marktanpassung ist hier nicht zu berücksichtigen, zumal die angesetzten Mieten den aktuellen Marktgeschehen entsprechen.

Der Sachwert ist hier sekundär.

Fl.-Nr. 1602/2	
Bodenwert (555 m²) /2	
50/100 Miteigentumsanteil	141.750,00 Euro
Sachwerte	
Holzhütte	
50/100 Miteigentumsanteil	750,00 Euro
Die Summe der Boden- u. Sachwerte ergibt,	142.500,00 Euro

gegebenen Rechten od. Lasten (Ohne Berücksichtigung v. gegebenen Rechten od. Lasten!)

Fl.-Nr. 1602/2) Verhältnis Sachwert zu Ertragswert (Fl.-Nr. 1602/2)

Achließend zu Bei jeder Grundstücksbewertung ist abschließend zu klären, ob als Festsetzungsgrundlage der Ertragswert oder der Sachwert, vom Ertragswert oder auch von Vergleichswerten auszugehen. Nachdem auf Grundstück Fl.-Nr. 1602/2 nur eine Holzhütte, welche nur eine geringe Bedeutung für den Wertigkeitswert darstellt, ist hier primär der **Bodenwert** maßgebend. Der **Sachwert**, sprich, die Holzhütte, ist aufgrund Geringfügigkeit frei geschätzt.

Die den Wert der Objekte **Sonstige Gegebenheiten**, die den Wert der Objekte beeinflussen könnten, sind nicht bekannt geworden.

der Ermittlung des Verkehrswertes. Nachdem es sich bei der Ermittlung des Verkehrswertes auch nach Prachung immer nur um eine höchstrichterliche Rechtsprechung immer nur um eine Schätzung handelt, ist entsprechend den üblichen Runden der ermittelten Beträge entsprechend den üblichen Rundungsregeln auf die ersten Stellen zu runden.

Resümee: Die Ergebnisse der jeweiligen Bewertungsmethode müssen im Rahmen der Rechtsprechung als üblich von der höchstrichterlichen Rechtsprechung als üblich bezeichneten Spanne erfasst werden. Aufgrund von +10% eines Mittelwertes liegen. Aufgrund der Heranziehung von bekannten Vergleichspreisen, die Berücksichtigung der Erschließungskosten, die durch die Baukosten, etc., sowie durch die Betrachtung der maßgeblichen Rechtsprechung werden. Die Richtwerte kann deshalb angenommen werden, dass die ermittelten Werte den jetzigen Marktverhältnissen entsprechen und somit der Forderung des § 194 BauGB, wonach der Verkehrswert „durch den Preis bestimmt wird, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erzielen wäre“, entspricht.

6. ERGEBNIS

Nach sachverständiger Würdigung aller mir bekannten, tatsächlichen und marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten gelten zum Stichtag 17.07.2025 folgende Verkehrswerte:

umsanteil (50/ VEHRKEHRSWERT für den Miteigentumsanteil (50/100) am Grundstück Fl.-Nr. 1602, 1602/1, der Gemarkung Waldkraiburg, verbunden mit Sondereigentum/ Sondernutzungsrechte Wohnung im OG nebst DG:

9.700,00 Euro
zum Wertermittlungsstichtag: 17.07.2025
gegebenen Rechten u. Lasten (ohne Berücksichtigung v. gegebenen Rechten u. Lasten)

umsanteil (50/ VEHRKEHRSWERT für den Miteigentumsanteil (50/100) am Grundstück Fl.-Nr. 1602/2, der Gemarkung Waldkraiburg:

142.500,00 Euro (50/100 Miteigentumsanteil)
zum Wertermittlungsstichtag: 17.07.2025
gegebenen Rechten u. Lasten (ohne Berücksichtigung v. gegebenen Rechten u. Lasten)

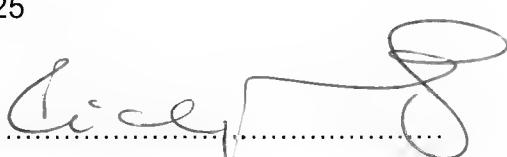
hnen nach bestlich versichere hiermit dieses Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und Parteien erstellt ohne Rücksicht auf Personen und Parteien erstellt zu haben; an seinem Ergebnis bin ich persönlich nicht interessiert.

den 17.08.2025

Engfurt, den 17.08.2025

Erstellt durch, Datum: 17.08.2025

(Reichenspurner Josef, Dipl.-Ing.,
 Mitglied im Gutachterausschuß
 Landkreis Mühldorf a. Inn)

Erstellt durch, 

(Reichenspurner Josef, Dipl.-Ing.,
 Mitglied im Gutachterausschuß
 Landkreis Mühldorf a. Inn)

7. Ergänzende Angaben

7.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsnormen: Im Wesentlichen maßgebende Rechtsnormen:

- BauGB

Baugesetzbuch, in der jeweils gültigen Fassung.

- BauNVO

Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, in der jeweils gültigen Fassung.

- BayBO

Bayerische Bauordnung, in der jeweils gültigen Fassung.

- ImmoWertV

Immobilienwertermittlungsverordnung – Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken, in der jeweils gültigen Fassung.

- WertR

Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken, in der jeweils gültigen Fassung.

- GutachterausschussV

Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlung u. die Bodenbuch, in der jeweils gültigen Fassung.

7.2 Wertermittlungsliteratur

literatur: Im Wesentlichen verwendete Fachliteratur:

Kleiber / Simon

Verkehrswertermittlung von Grundstücken, Kommentar u. Handbuch (6. Auflage)

Vogels

Grundstücks- u. Gebäudebewertung marktgerecht (5. Auflage)

Ross-Brachmann

Ermittlung des verkehrswertes von Grundstücken und des Wertes baulicher Anlagen (29. Auflage, 30. Auflage)

Sprengnetter

Grundstücksbewertung – Arbeitsmaterialien Bände I-III, Lehrbuch Bände IV-IX

Rössler / Langner

Schätzung u. Ermittlung von Grundstückswerten

Klaus B. Gablenz

Grundstückswertermittlung

Kronenbitter, Rechtsanwalt

Seminarunterlagen Januar 2000, Stuttgart

Kröll

Rechte u. Lasten in der Wertermittlung, Seminarunterlagen März 2001, Stuttgart

Kröll / Hausmann / Rolf

Verkehrswertermittlung, Rechte und Belastungen bei der Verkehrswertermittlung von Grundstücken; (Überarbeitete und erweiterte Auflagen 2015)

Schröter / Prof. Simon / Prof. Kleiber / Dr. Fischer / Dr. Schröter / Prof. Simon

Verkehrswertermittlung von Grundstücken (Kommentar u. Handbuch zur Ermittlung von Verkehrs-, Beleihungs-, Versicherungs- u. Unternehmensbewertungen) (7. Vollständig neu bearbeitete Auflage 2010)

Schröter / Prof. Simon / Prof. Kleiber / Dr. Fischer / Dr. Schröter / Prof. Simon

Verkehrswertermittlung von Grundstücken (Kommentar u. Handbuch zur Ermittlung von Verkehrs-, Beleihungs-, Versicherungs- u. Unternehmensbewertungen) (7. Vollständig neu bearbeitete Auflage 2014)

Prof. Kleiber / Prof. Simon

Marktwertermittlung nach ImmoWertV

Bundesanzeiger-Verlag (7. Vollständig neu bearbeitete Auflage 2012)

Prof. Kleiber / Dr. Fischer / Prof. Simon

Verkehrswerten und Beleihungswerten sowie

Berücksichtigung der Immo-WertV

Bundesanzeiger-Verlag (8. Vollständig neu bearbeitete Auflage 2017)

Tillmann / Kleiber

Grundstückswertermittlung

(2. aktualisierte Auflage 2014)

Simon / Gilch

Wertermittlung von Grundstücken

(6. überarbeitete und erweiterte Auflage 2012)



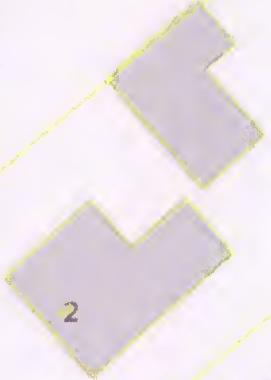
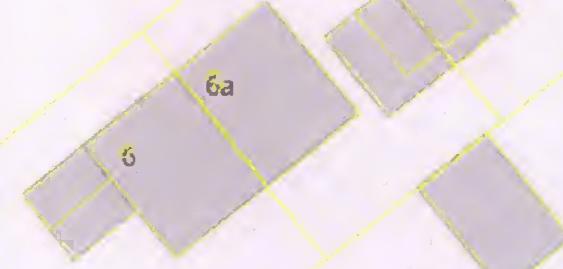
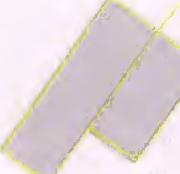
25

St. Weg

5

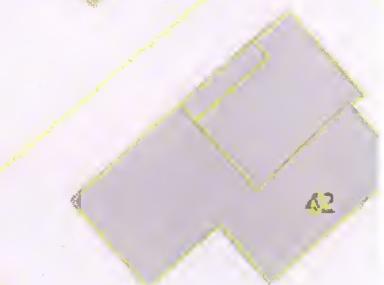
8

6c



Olmützer Weg

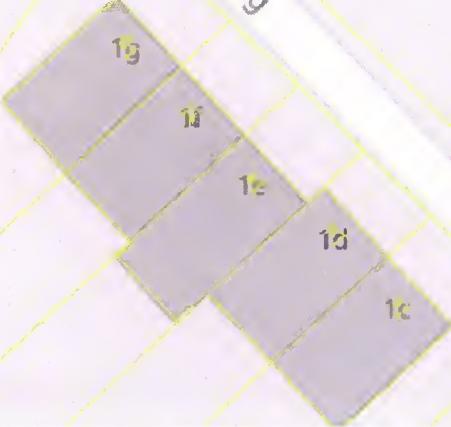
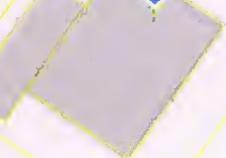
Olmützer Weg



3

4

1d



1g

1f

1d

1c

Bezugssystem:
ETRS89 / UTM 32N

0 5 10 15 20m

Maßstab 1: 500

Erstellt am 22.05.2025 17:08
<https://v.bayern.de/Ht5QM>

Es gelten die Nutzungsbedingungen des BayernAtlas / Geoportal Bayern / BayernAtlas-plus

© Bayerische Vermessungsverwaltung 2025, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, mit Darstellung durch den Anwender



Bezugssystem:
ETRS89 / UTM 32N

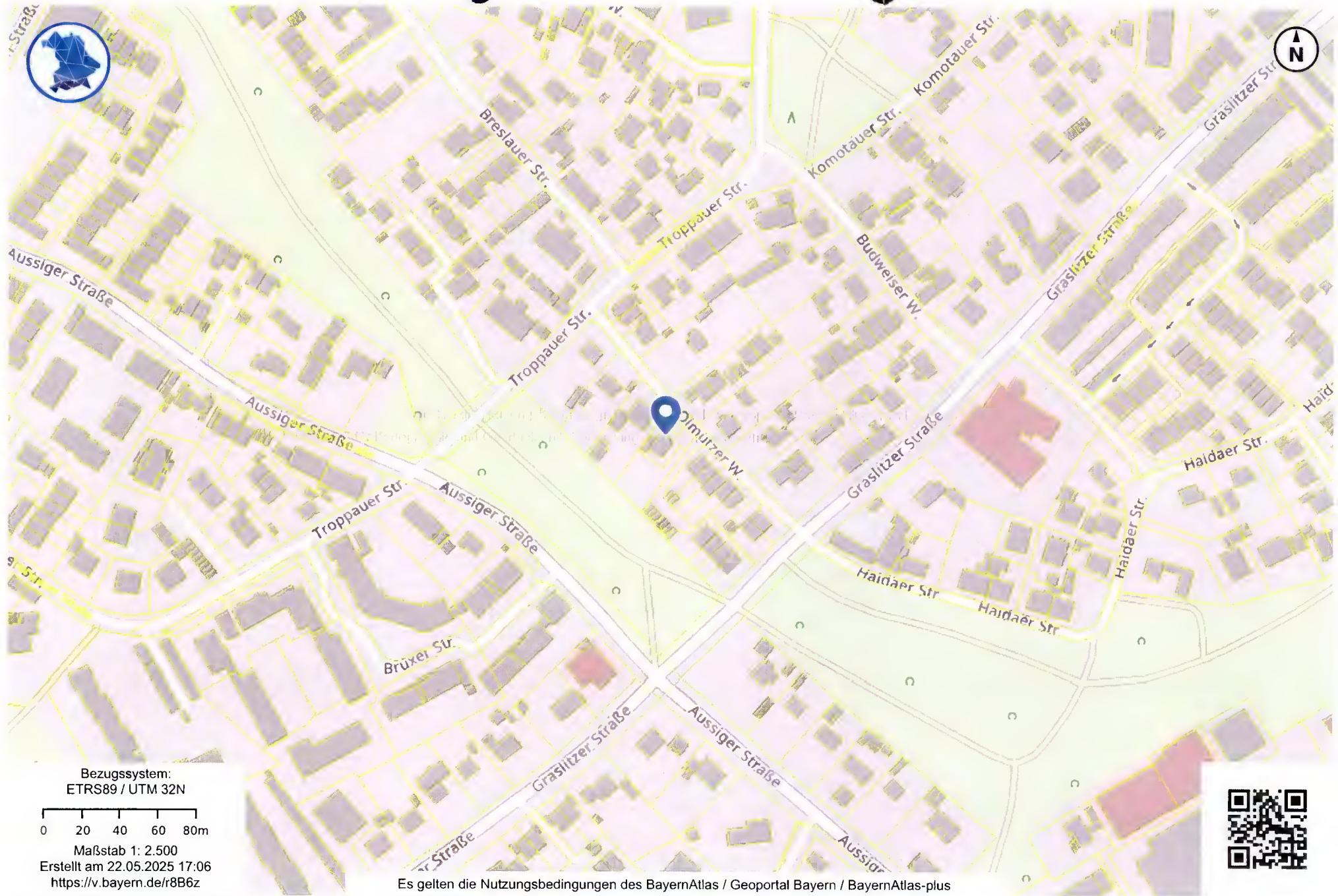
Maßstab 1: 1.000
Erstellt am 22.05.2025 17:07
<https://v.bayern.de/r8B6z>

Es gelten die Nutzungsbedingungen des BayernAtlas / Geoportal Bayern / BayernAtlas-plus





N



Bezugssystem:
ETRS89 / UTM 32N

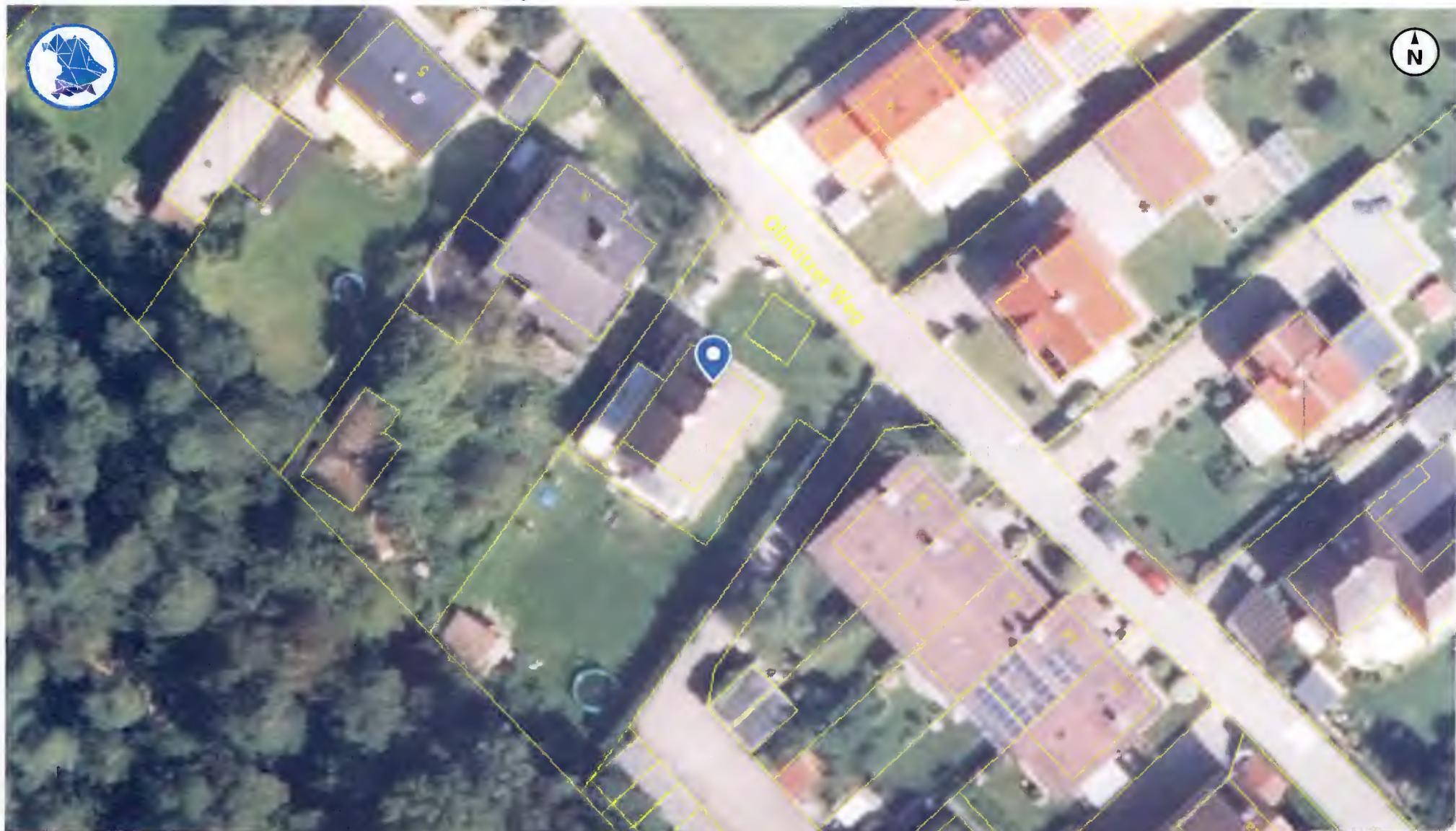
0 20 40 60 80m

Maßstab 1: 2.500

Erstellt am 22.05.2025 17:06
<https://v.bayern.de/r8B6z>

Es gelten die Nutzungsbedingungen des BayernAtlas / Geoportal Bayern / BayernAtlas-plus





Bezugssystem:
ETRS89 / UTM 32N

0 5 10 15 20m

Maßstab 1: 500
Erstellt am 22.05.2025 16:50
<https://v.bayern.de/4Tyr3>

Es gelten die Nutzungsbedingungen des BayernAtlas / Geoportal Bayern / BayernAtlas-plus

© Bayerische Vermessungsverwaltung 2025, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, mit Darstellung durch den Anwender





Bezugssystem:
ETRS89 / UTM 32N

0 10 20 30 40m

Maßstab 1: 1.000
Erstellt am 22.05.2025 16:58
<https://v.bayern.de/WCHFc>

Es gelten die Nutzungsbedingungen des BayernAtlas / Geoportal Bayern / BayernAtlas-plus



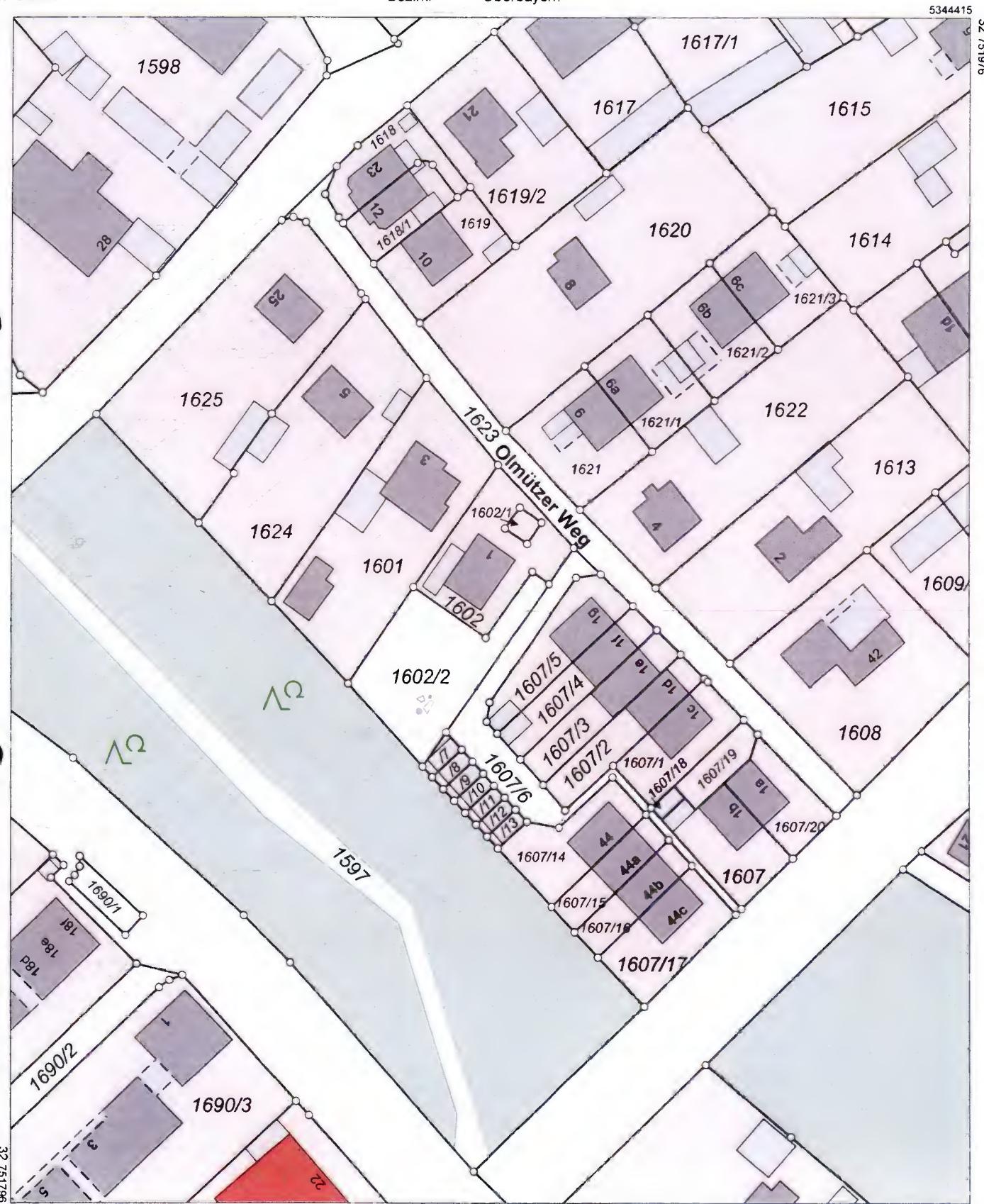




Flurstück: 1602
Gemarkung: Waldkraiburg

Gemeinde: Waldkraiburg
Landkreis: Mühldorf a.Inn
Bezirk: Oberbayern

Erstellt am 28.05.2025



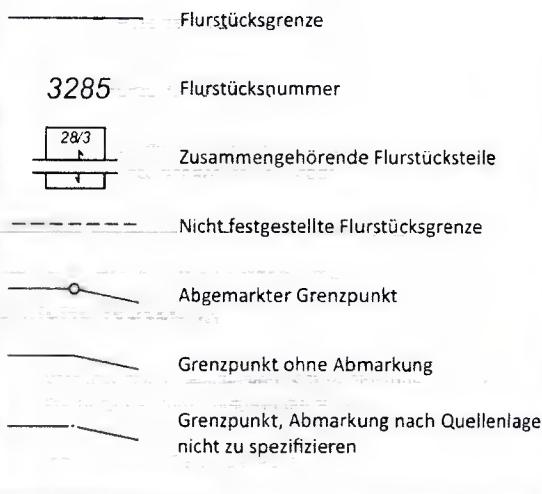
5344415

Maßstab 1:1000

0 10 20 30 Meter

Legende zur Flurkarte

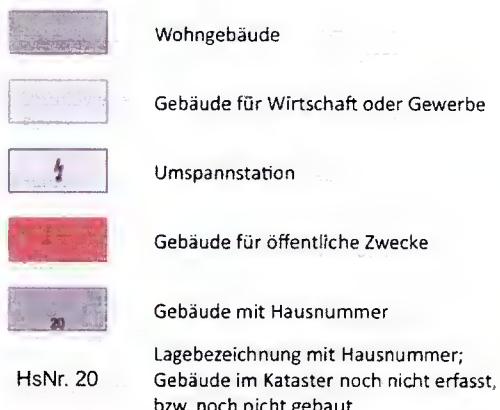
Flurstück



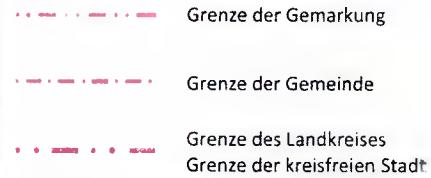
Gesetzliche Festlegung



Gebäude



Gebietsgrenze



Tatsächliche Nutzung



Geodätische Grundlage

Amtliches Lagereferenzsystem ist das weltweite Universale Transversale Mercator-System – UTM

Bezugssystem ist ETRS89; Bezugsellipsoid: GRS80 mit 6°-Meridianstreifen; Bayern liegt in den Zonen 32 und 33; 32689699,83 (E) Rechtswert in Metern mit führender Zonenangabe
5338331,78 (N) Hochwert in Metern (Abstand vom Äquator)

Hinweis

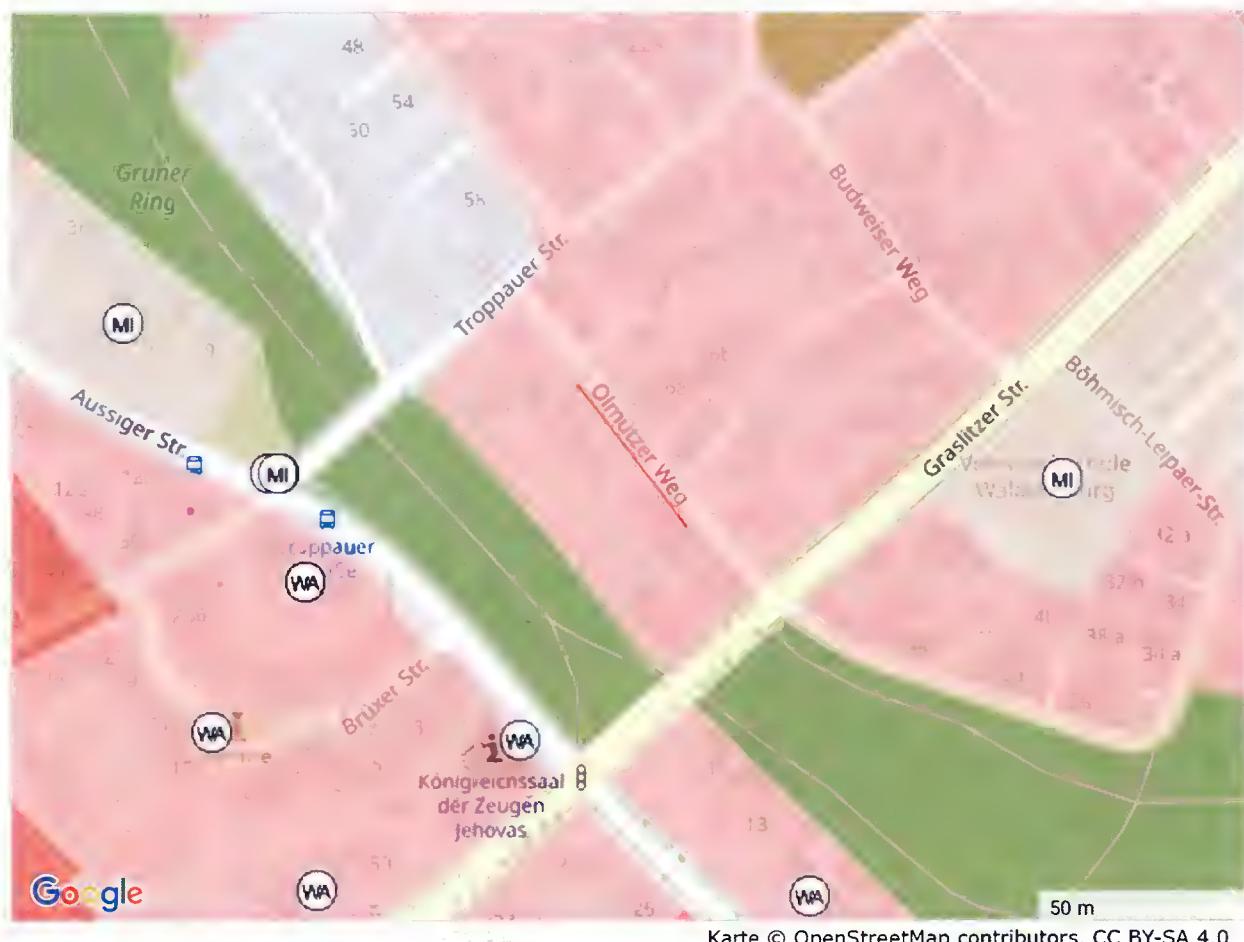
Unsere ausführliche Legende finden Sie unter
https://s.bayern.de/ALKIS_Legende

oder schnell und einfach mit unserem QR-Code.

Ein Service der
Bayerischen Vermessungsverwaltung.



**Stadt
Waldkraiburg**
Stadtplatz 26
84478 Waldkraiburg
Tel. +49 8638 959 0
Fax +49 8638 959 200
<https://www.waldkraiburg.de>



Legende Flächennutzungsplan

-  Bahnanlagen
-  Forstwirtschaft
-  GE
-  Gemeinbedarf
-  Grünfläche
-  Landwirtschaft
-  Dorfgebiet
-  MI
-  MK
-  Parkplatz
-  SO
-  Sonstige Grünflächen
-  Versorgungsanlagen
-  Wohngebiet allgemein
-  WR
-  Wasserfläche



Dieser QR-Code enthält einen Link der die auf diesem Ausdruck dargestellte Karte inkl. der Einträge enthält

© copyright 2025 vianovis GmbH - www.vianovis.de

Bahnanlagen

Forstwirtschaft

GE

Gemeinbedarf

Grünfläche

Landwirtschaft

Dorfgebiet

MI

MK

Parkplatz

SO

Sonstige Grünflächen

Versorgungsanlagen

Wohngebiet allgemein

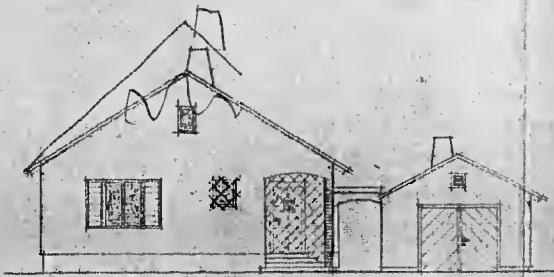
WR

Wasserfläche

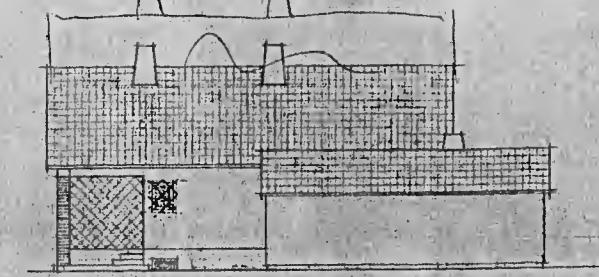


Dieser QR-Code enthält einen Link der die auf diesem Ausdruck dargestellte Karte inkl. der Einträge enthält

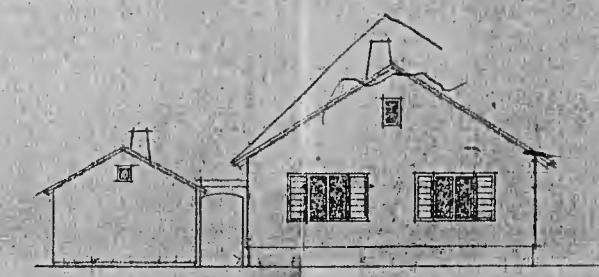
© copyright 2025 vianovis GmbH - www.vianovis.de



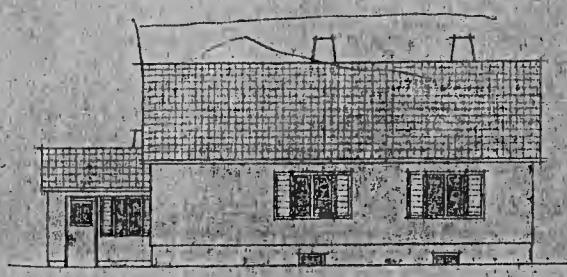
NORDOSTGIEBEL - STRASSESEITE



NORDWESTANSICHT



SÜDWESTGIEBEL



SÜDOSTANSICHT

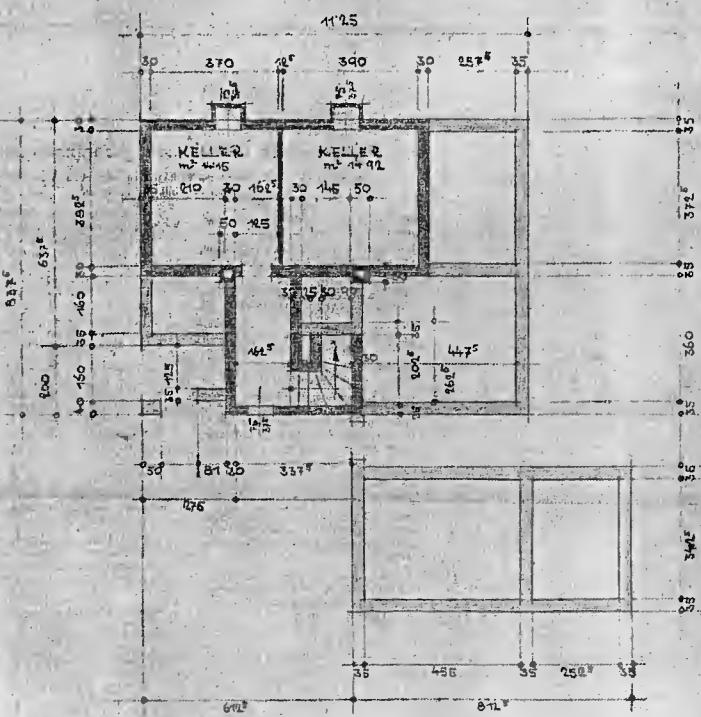
Bauplan-Verz. Nr. 583/55

Technisch geprüft:
Waldkraburg, den 14. Okt. 1955

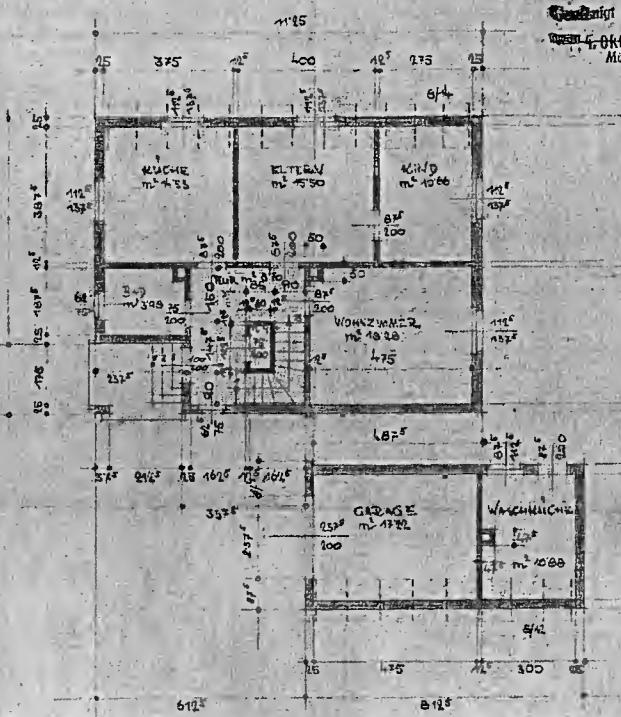
Besondere Genehmigungsbedingungen

siehe Rückseite

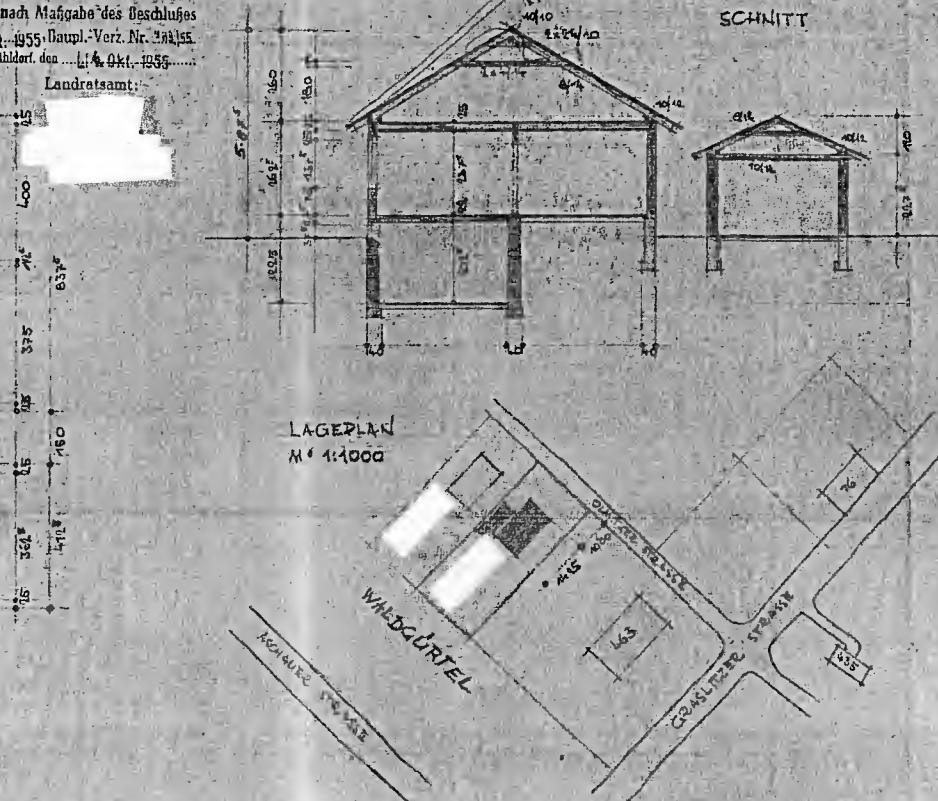
Baubeginn und Baubewilligung sind jeweils
unverzüglich über die zuständige Ortspolizei-
behörde dem Landratsamt anzuzeigen.



KELLER GESCHOSS



ERDGESCHOSS



LAGERPLAN
M 1:1000

EINREICHPLAN ZUM NEUBAU
EINES EINFAMILIENWOHNHAUSES
FÜR

IN WALDKRABURG.

AC 19100

PLANER

BAUHERR

GRUNDEIGENTÜMER

NACHBARN

Verwaltungssiehe Waldkraburg
der Kreislichen Unterstelle im Amtsgericht

WALDKRABURG, DEN 22. 3. 1955